

Stadt Waltrop

Bebauungsplan "Waldstadion"

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag



Stand: 21.02.2013

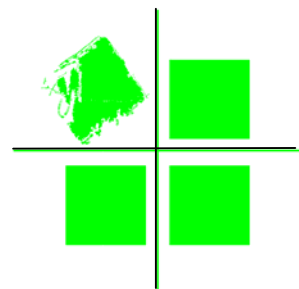
Projekt Nr.: O 1124

Rev.: 00

Bearbeitung: 21.02.2013

Projektleitung: Dipl.-Geogr. R. Oligmüller

Bearbeiter: Dipl.- Ing. (FH) J. Otto r
Dipl.- Biol. T. Prolingheuer
Dipl.- Biol. B. Prolingheue



**LANDSCHAFT
+ SIEDLUNG** GBR

LUCIA – GREWE – STR. 10A
D 45659 RECKLINGHAUSEN
Tel.: 02361 / 490464-0 Fax -29
EMAIL: [info @ LuSRe.de](mailto:info@LuSRe.de)
[http: // www.LuSRe.de](http://www.LuSRe.de)

Inhaltsverzeichnis

1 Anlass und Aufgabenstellung	1
2 Methodik	1
2.1 Berücksichtigte Arten und Aufbau der Artenschutzprüfung	1
2.2 Bewertungsmaßstäbe	2
3 Nachweise und potenzielle Vorkommen planungsrelevanter Arten	4
3.1 Datengrundlage	4
3.2 Inhalte und Methoden systematischer Kartierungen	5
3.3 Weitere potenziell vorkommende planungsrelevante Arten	6
3.4 Vorkommen relevanter Arten	9
4 Vorhabensbeschreibung und generelle Projektwirkungen	12
5 Bewertung der Datenlage und Bestimmung der zu prüfenden Arten	13
5.1 Bewertung der Datenlage	13
5.2 Bestimmung der zu prüfenden Arten	13
6 Vorkommen und grundsätzliche Betroffenheit der vertieft untersuchten planungsrelevanten Arten	14
6.1 Fledermäuse	14
6.1.1 Braunes Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>) oder Graues Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	14
6.1.2 Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	16
6.1.3 Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	17
6.1.4 Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)	17
6.1.5 Myotis Art (<i>Myotis spec.</i>)	19
6.1.6 Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	20
6.1.7 Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	22
6.2 Vögel	23
6.2.1 Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>)	24
6.2.2 Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)	25
7 Zusammenfassung und Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung	26
8 Anhang	27
8.1 Literatur und Quellenverzeichnis	27
8.2 Gesetze und Verordnungen	30
8.3 Artenschutzprüfprotokolle	31
8.4 Übersicht Begehungen	39

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Ergebnisse der Datenabfrage bei öffentlichen und privaten Stellen des Naturschutzes (Stand: 30.01.2013).....	4
Tab. 2:	Ergebnis der Messtischblattabfrage beim LANUV (2010); Stand: 07.01.2013.....	7
Tab. 3:	Im Untersuchungsgebiet (UG) und Umfeld nachgewiesene relevante geschützte Arten. Fettdruck = "planungsrelevante Art" gemäß LANUV NRW (2012).....	9

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Übersicht der Ergebnisse aus den Faunauntersuchungen im Jahr 2012 (Begehungstermine Fledermäuse: 1 = 07.05.2012, 2 = 25.05.2012, 3 = 14.06.2012, 4 = 09.07.2012, 5 = 16.08.2012, 6 = 16.09.2012, 7 = 30.09.2012)	11
Abb. 2:	Übersicht zur Lage und Abgrenzung des Plangebietes für die spätere Bebauung	12
Abb. 3:	Luftbild mit Lage und Abgrenzung des Plangebietes für die spätere Bebauung	12

Abkürzungsverzeichnis

Anh.	Anhang
ASP	Artenschutzprüfung
B-Plan	Bebauungsplan
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BUND	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.
EU	Europäische Union
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG)
HB	Horchbox
i. V. m.	in Verbindung mit
m	Meter
LANUV NRW	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen
MTB	Messtischblatt = topografische Karte M. 1 : 25.000
MUNLV	Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
NABU	Naturschutzbund Deutschland
NRW	Nordrhein-Westfalen
UG	Untersuchungsgebiet
VO	Verordnung
VS-RL	europäische Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG)
VV-Artenschutz	Verwaltungsvorschrift zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren in Nordrhein-Westfalen

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Waltrop beabsichtigt auf der Fläche des Waldstadions (südlich der Straße "Waldweg") einen Bebauungsplan für Wohnbebauung aufzustellen. Vorkommen und Betroffenheiten geschützter planungsrelevanter Arten können nicht von vorneherein ausgeschlossen werden.

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange entsprechend des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in Verbindung mit den Artenschutzvorgaben der FFH-Richtlinie und der EU-Vogelschutzrichtlinie wurde das Planungsbüro Landschaft + Siedlung GbR, Recklinghausen, mit faunistischen Kartierungen der Artengruppen Fledermäuse und Brutvögel sowie der Bearbeitung eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages beauftragt.

2 Methodik

2.1 Berücksichtigte Arten und Aufbau der Artenschutzprüfung

Berücksichtigte Arten und Aufbau der Artenschutzprüfung (ASP)

Die Gesamtbearbeitung der ASP erfolgt entsprechend der Vorgaben der VV-Artenschutz vom 13.04.2010 in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010 (vgl. MUNLV 2010).

Bei der Bearbeitung der Artenschutzprüfung wurden entsprechend folgende **Arten** berücksichtigt:

- die Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie (FFH-RL)
- die europäischen Vogelarten entsprechend der Definition der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL)

Die Arten entsprechen mit Ausnahme vieler häufiger Vogelarten den vom LANUV definierten "planungsrelevanten Arten", die bei Planungen in NRW berücksichtigt werden sollten (KIEL 2005, MUNLV 2007, LANUV 2010).

"Die "nur" national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt." (MUNLV 2010, Seite 4). Darunter fallen auch die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie soweit sie nicht auch in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden.

Der **Aufbau der Artenschutzprüfung** umfasst insgesamt folgende Arbeitsschritte:

Stufe I: Festlegung des Untersuchungsrahmens

- Ermittlung der relevanten Arten durch Auswertung vorhandener Untersuchungen und Unterlagen, Angaben Dritter und sonstiger Quellen. Darüber hinaus wurde eine Datenabfrage bei öffentlichen und privaten Stellen des Naturschutzes durchgeführt (vgl. Tab. 1).
- Auflistung der vorkommenden relevanten Arten sowie weiterer potenzieller Artenvorkommen. Die Bewertung des potenziellen Vorkommens weiterer Arten erfolgte auf Basis der Angaben des LANUV NRW zum Vorkommen planungsrelevanter Arten in NRW (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de>). Die Auswahl der Arten wurde dann durch die lokale oder regionale Verbreitung sowie die Lebensraumanprüche der einzelnen Arten unter Berücksichtigung der im Vorhabensbereich und Umfeld vorkommenden Biotoptypen und Standortverhältnisse weiter differenziert.
- Bewertung der Datenlage im Hinblick auf die Möglichkeit einer fachgerechten Abarbeitung der Artenschutzaspekte sowie gegebenenfalls Vorschläge für weitere Erhebungen.
- Bestimmung der Arten, für welche die Verträglichkeit weiter zu prüfen ist.

Stufe 2: Konfliktanalyse und Erheblichkeitsbewertung/Prüfung der Verbotstatbestände

- Artspezifische Bewertung der Vorkommen planungsrelevanter Arten und Konfliktanalyse.
- Artspezifische Auswirkungs- und Erheblichkeitsbewertung unter Berücksichtigung der artbezogenen zutreffenden Verbotstatbestände.
- Bewertung bereits vorgesehener und ggf. Konzeption weiterer Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen.

Stufe 3: Fachliche Prüfung der Befreiungsvoraussetzungen/Ausnahmeverfahren

Sofern die Prüfung der Verbotstatbestände ergibt, dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist als dritter Schritt das Ausnahmeverfahren zu durchlaufen. Für diese Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten erfüllt sind, werden folgende fachliche Bearbeitungsschritte durchgeführt:

- Prüfung, ob sich der Erhaltungszustand der Population in der biogeografischen Region auf Landesebene sowie der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Art trotz der Beeinträchtigungen durch das Vorhaben, ggf. unter Berücksichtigung kompensatorischer Maßnahmen, (nicht) verschlechtert.
- Prüfung, ob anderweitige zufrieden stellende Lösungen unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes existieren.

Die Darlegung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die eine weitere Ausnahmenvoraussetzung entsprechend des Artenschutzes darstellt, erfolgt durch den Vorhabensträger.

2.2 Bewertungsmaßstäbe

Hinsichtlich der Bewertungsmaßstäbe erfolgt die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach den Vorgaben des § 44 BNatSchG (in Kraft getreten am 01.03.2010) in Form einer einzelartbezogenen Prüfung. Die Beeinträchtigungsanalyse erfolgt dabei im Hinblick auf die in § 44 formulierten Verbote (Zugriffsverbote: Störungen, Zerstörungen und Beschädigungen, die hinsichtlich der zu betrachtenden Art und ihrer Lebensräume zu erwarten sind) und den in § 44 BNatSchG normierten individuenbezogenen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1), funktionsbezogenen (§ 44 Abs. 1 Nr. 3) oder auf die lokale Population (§ 44 Abs. 1 Nr. 2) abzielenden Maßstäben. Folgende Fragen sind zu klären:

- Werden wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)? Dieser Tatbestand stellt keinen Verbotstatbestand dar, falls diese Beeinträchtigung (nach dem Maßstab des allgemeinen Lebensrisikos / signifikanter Gefahrerhöhung) unabwendbar ist.¹
- Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)? Falls ja und dieser Tatbestand unvermeidbar ist: Bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang trotz Eingriffs - ggf. unter Berücksichtigung von Maßnahmen – weiterhin erfüllt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG)?
- Werden wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)? Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

¹ BVerwG 9 A 14.07, Urteil vom 9.7.2008 (Bad Oeynhausen, Leitsatz 6, vgl. auch Rn 91ff)

- Werden wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)? Falls ja und dieser Tatbestand unvermeidbar ist: Bleibt die ökologische Funktion der betroffenen Standorte im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt?

Das Eintreten der Verbotstatbestände hängt dabei außer von Art und Intensität des Eingriffs auch von den spezifischen Empfindlichkeiten der einzelnen Arten ab. Beide Aspekte werden im vorliegenden Beitrag im Rahmen der Prüfung der Verbotstatbestände einzelartbezogen räumlich-funktional analysiert.

Bei der Bewertung werden auch Vermeidungsmaßnahmen entsprechend der gesetzlich vorgesehenen Privilegierung des § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 berücksichtigt. Solche Maßnahmen dienen dazu, das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden.

Zu den verpflichtenden Vermeidungsmaßnahmen zählen:

- Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (Mitigation Measures) setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder so weit abgemildert werden, dass keine erhebliche Beeinträchtigung für die geschützte Art erfolgt (z. B. Bauschutzmaßnahmen).

Zu den Vermeidungsmaßnahmen entsprechend der Privilegierung zählen:

- Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen, Continues Ecological Functionality Measures) (EU-KOMMISSION, 2007), die den vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen gem. § 44 Abs. 5 Satz 3 entsprechen, setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für den lokal betroffenen Bestand in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die ökologisch-funktionale Kontinuität der Lebensstätte gesichert sein. CEF-Maßnahmen müssen den Charakter von Vermeidungsmaßnahmen besitzen und einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat erkennen lassen, z. B. in Form einer Vergrößerung eines Habitates oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter funktioneller Beziehung zu diesem Punkt. Auch die zeitliche Kontinuität der Funktion der Lebensstätte muss gesichert sein, d. h. sie müssen ohne zeitliche Verzögerung bereits zum Eingriffszeitpunkt wirksam sein.

Sofern konstatiert werden muss, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten, weil eine entsprechende Betroffenheit der lokalen Vorkommen einer Art nicht ausgeschlossen werden kann, erfolgt durch das Ausnahmeverfahren die fachliche Prüfung, ob die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 erfüllt sind. Im Rahmen dieses Prüfschritts können auch kompensatorische Maßnahmen (Compensation Measures) bzw. Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungsstandes (FCS-Maßnahmen) erforderlich werden. Diese können einen geringeren räumlich-funktionalen Zusammenhang aufweisen als die oben genannten Vermeidungsmaßnahmen. Diese sind wie folgt zu charakterisieren:

- Kann eine verbotstatbestandliche Beeinträchtigung der ökologischen Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang einer relevanten Art trotz der Durchführung der Vermeidungs- oder CEF-Maßnahme nicht ausgeschlossen werden, können Kompensationsmaßnahmen (Compensation Measures) erforderlich werden, damit sich der Erhaltungszustand der betroffenen Art im o. g. Bezugsraum insgesamt nicht verschlechtert. Die Erforderlichkeit von Kompensationsmaßnahmen ergibt sich aus der Schwere der Beeinträchtigung sowie den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der jeweils betroffenen Art bzw. Population. Hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass keine derartige Zeitlücke (time lag) entsteht, in der eine irreversible Schwächung der Population auftreten kann. Kompensatorische Maßnahmen dienen

im Artenschutzfachbeitrag zum Nachweis, dass die naturschutzfachlichen Voraussetzungen (Nachweis des Verweilens im derzeitigen günstigen Erhaltungszustand) vorliegen und stellen somit eine Zulassungsvoraussetzung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG dar.

3 Nachweise und potenzielle Vorkommen planungsrelevanter Arten

3.1 Datengrundlage

Angaben zu Vorkommen planungsrelevanter geschützter Arten innerhalb des Untersuchungsraumes liegen aus den Ergebnissen der Datenabfrage, die in Tabelle 1 zusammengefasst sind und der Auswertung aktueller eigener Untersuchungen vor.

Tab. 1: Ergebnisse der Datenabfrage bei öffentlichen und privaten Stellen des Naturschutzes (Stand: 30.01.2013)

Institution	Anfrage per Brief	Antwort	Datenlage
LANUV NRW Postfach 101052 45610 Recklinghausen	12.01.2012	23.01.2012	Daten zu planungsrelevanten Arten aus den Katastern schutzwürdige Biotope, Fundorte Tiere, und geschützte Biotope nach § 62 sowie zu Biotoptypen im Untersuchungsraum der Stadt Waltrop; alle Hinweise liegen in einem Abstand > 1.600 m zum Untersuchungsraum
Bezirksregierung Münster Höhere Landschaftsbehörde Albrecht-Thaer-Str. 9 48147 Münster	12.01.2012	19.01.2012	Keine Daten vorhanden
Kreis Recklinghausen Vestisches Umweltzentrum FD 70.2 Kurt-Schumacher-Allee 1 45657 Recklinghausen	12.01.2012	17.01.2012	Keine Daten vorhanden
Biologische Station Kreis Recklinghausen e.V. Im Höltken 11 Dorsten	12.01.2012	18.01.2012	Keine Daten vorhanden
Landesbüro der Naturschutzverbände Ripshorster Straße 306 46117 Oberhausen	12.01.2012	-	-
BUND Recklinghausen Kreisgeschäftsstelle In der Furge 13 46286 Dorsten	12.01.2012	-	-

Institution	Anfrage per Brief	Antwort	Datenlage
NABU Naturschutzbund Recklinghausen e. V. Postfach 45657 Recklinghausen	12.01.2012	-	-

Die Datenabfrage erbrachte keine konkreten Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten im Untersuchungsraum. Alle ermittelten Hinweise zum Vorkommen relevanter Arten liegen in einem Abstand > 1.600 m zum Untersuchungsraum.

Vorkommensnachweise planungsrelevanter Arten ergeben sich weiterhin aus den eigenen Kartierungen der Brutvögel und Fledermäuse, die im Jahr 2012 durchgeführt wurden.

Die insgesamt im Untersuchungsraum des Artenschutzbeitrages nachgewiesenen planungsrelevanten Arten (entsprechend der Erläuterungen in Kap. 3.2) und deren Vorkommen im Raum sind in Tabelle 3 wiedergegeben. In der Tabelle ist darüber hinaus der Erhaltungszustand der Arten innerhalb der atlantischen biogeografischen Region Nordrhein-Westfalens durch farbliche Kennzeichnung hervorgehoben (LANUV 2012).

3.2 Inhalte und Methoden systematischer Kartierungen

Spechte und Eulen sowie Singvögel

Das im innerstädtischen Bereich gelegene Waldstadion südlich des "Waldweges" in Waltrop wurde im Jahr 2012 auf ein Vorkommen geschützter, relevanter Arten untersucht. Im Zeitraum von Ende Februar bis Anfang Juni 2012 wurden fünf Tag- und zwei Dämmerungs-/Nachtbegehungen jeweils bei geeigneten Witterungsbedingungen (windstill, trocken) durchgeführt.

Die Erfassung der Brutvögel erfolgte im Untersuchungsraum flächendeckend über eine selektive Revierkartierung nach den Richtlinien der Revierkartierungsmethode (SÜDBECK et al. 2005). Die Erfassung der Vogelarten wurde akustisch wie auch optisch durchgeführt. Die Brutfeststellung erfolgte nach revieranzeigenden Merkmalen (Reviergesang, Balzflüge, Kopula, Sichtung von Eiern, Jungvögeln etc.). Nicht im Untersuchungsraum brütende Vogelarten (Nahrungsgäste, Durchzügler) wurden mit registriert.

Die Abendbegehungen zum Nachweis von Eulen begannen ab der Abenddämmerung und wurden an folgenden Terminen durchgeführt:

- Begehung 1: 20.02.2012
- Begehung 2: 28.03.2012

Die morgendlichen Begehungen zum Nachweis der Brutvögel erfolgten ab der Morgendämmerung und wurden an folgenden Terminen durchgeführt:

- Begehung 1: 26.03.2012
- Begehung 2: 16.04.2012
- Begehung 3: 30.04.2012
- Begehung 4: 14.05.2012
- Begehung 5: 05.06.2012

Weitere Informationen zu den einzelnen Terminen geben die Tabellen im Anhang. Die Ergebnisse sind in der Abb. 1 dargestellt und werden in der Tabelle 3 zusammengefasst.

Beobachtungen während der Fledermauskartierungen wurden zur Bestätigung der Ergebnisse berücksichtigt.

Fledermäuse

Zur Untersuchung des Arteninventars und möglicher Funktionen (Quartiere, Jagdhabitate, stark frequentierte Flugrouten), die das Gebiet möglicherweise für Fledermäuse erfüllt, wurde

das Untersuchungsgebiet an sieben Abenden mittels Fledermaus-Detektor (Pettersson D 240, Detektor vom Heterodyn-Typ mit Frequenzwahlverfahren und Zeitdehnungsverfahren mit Digitalanzeige) ab Einbruch der Dunkelheit abgesucht. Die Orte des Untersuchungsbeginns wurden variiert, um möglicherweise aus Quartieren ausfliegende Fledermäuse erfassen zu können. Die aufgenommenen Lautäußerungen wurden später am Computer mittels des Programms BatSound (Pettersson Elektronik AB) überprüft und die Arten anhand von Referenzrufen (SKIBA 2009, PFALZER 2002, KOORDINATIONSSTELLE FÜR FLEDERMAUSSCHUTZ IN BAYERN 2009) nachbestimmt.

Die Fledermäuse wurden im Zeitraum von Mai bis September an sieben Terminen untersucht. Die Untersuchungen fanden bei geeignetem Wetter (Windstille, milde Temperaturen) in den Abendstunden ab der Dämmerung statt.

Parallel zu den Detektorbegehungen wurden an vier Terminen je 2 Horchboxen und an einem weiteren Termin eine Horchbox im Gelände über die ganze Nacht exponiert. Dabei handelte es sich um Horchboxen der Firma Batomania, die in Echtzeit die Rufe der Fledermäuse aufnehmen und auf SD-Karte speichern. Anschließend können diese Rufe mittels firmeneigener Software 10-fach zeitgedehnt wiedergegeben und analysiert werden. Wahlweise können einzelne Rufe auch als WAV-Datei exportiert und mit anderen Programmen (z. B. Bat-sound s. o.) analysiert werden.

Die einzelnen Detektorbegehungen fanden an folgenden Terminen statt:

- Begehung 1: 07.05.2012
- Begehung 2: 25.05.2012
- Begehung 3: 14.06.2012
- Begehung 4: 09.07.2012
- Begehung 5: 16.08.2012
- Begehung 6: 16.09.2012
- Begehung 7: 30.09.2012.

Die Horchboxen wurden an folgenden Terminen eingesetzt: 25.05.2012, 14.06.2012, 09.07.2012, 16.08.2012 und 16.09.2012. Am 16.08.2012 wurde nur eine Horchbox eingesetzt. Weitere Informationen zu den einzelnen Terminen geben die Tabellen im Anhang. Die Ergebnisse sind in der Abb. 1 dargestellt und werden in der Tabelle 3 zusammengefasst.

3.3 Weitere potenziell vorkommende planungsrelevante Arten

Zur Prüfung auf potenzielle Vorkommen sonstiger geschützter / planungsrelevanter Arten erfolgte eine Auswertung des Fachinformationssystems geschützter Arten des LANUV (LANUV 2010; download vom 07.01.2013). Die Abfrage zu Vorkommen innerhalb des Mess-tischblattes Datteln (4310), welches das Untersuchungsgebiet umfasst aber auch weit darüber hinaus geht, ergab Hinweise auf Vorkommen von Säugetieren, Amphibien und Vögeln.

Tab. 2: Ergebnis der Messtischblattabfrage beim LANUV (2010); Stand: 07.01.2013

Erhaltungszustand in der atlantischen biogeografischen Region von NRW

G	günstig
U	ungünstig
S	schlecht
-	negativer Entwicklungstrend
+	positiver Entwicklungstrend

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Säugetiere			
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Art vorhanden	G
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	Art vorhanden	G
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Art vorhanden	G
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	Art vorhanden	G
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	Art vorhanden	U
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus	Art vorhanden	G
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	Art vorhanden	G
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G
Vögel			
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	sicher brütend	U
<i>Remiz pendulinus</i>	Beutelmeise	sicher brütend	U
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	sicher brütend	G
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	sicher brütend	
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	sicher brütend	G
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	sicher brütend	U
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U-
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	sicher brütend	G
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	sicher brütend	G
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	sicher brütend	G
<i>Anas crecca</i>	Krickente	sicher brütend	U
<i>Larus ridibundus</i>	Lachmöwe	sicher brütend	G
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	sicher brütend	G
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	sicher brütend	G-
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	sicher brütend	G
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	sicher brütend	G
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	sicher brütend	U
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	sicher brütend	U-
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	sicher brütend	G-
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	sicher brütend	U
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	sicher brütend	U
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	sicher brütend	S
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe	sicher brütend	G
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	sicher brütend	G
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	sicher brütend	G
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	sicher brütend	G
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	sicher brütend	G
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente	sicher brütend	S
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente	Durchzügler	G
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	sicher brütend	G
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	sicher brütend	G
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	sicher brütend	U-

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	sicher brütend	U+
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	sicher brütend	G
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	sicher brütend	G
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	sicher brütend	U+
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	beobachtet zur Brutzeit	U
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	sicher brütend	U
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	sicher brütend	G
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	Wintergast	G
Amphibien			
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	Art vorhanden	G
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	Art vorhanden	U

Unter Berücksichtigung der im Plangebiet vorkommenden Biotoptypen und Habitatstrukturen und unter Ausschluss der Arten,

- deren Artengruppe Bestandteil der systematischen Kartierungen war,
- deren Verbreitungsgebiet sich außerhalb des Untersuchungsgebietes befindet oder
- deren Lebensraumsansprüche im Gebiet und/oder Eingriffsbereich nicht erfüllt sind

ergibt sich insgesamt folgendes Bild hinsichtlich potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten:

Vögel: Für das Messtischblatt Datteln werden insgesamt 38 planungsrelevante Vogelarten genannt (LANUV 2010). Hierbei handelt es sich um waldbewohnende, offenlandbewohnende und in ihrer Lebensweise an Wasser gebundene Arten. Eine Kartierung der Vogelfauna fand im Jahr 2012 statt, so dass konkrete Daten für das Untersuchungsgebiet vorliegen.

Säugetiere: Gemäß der Verbreitungskarte des LANUV sind innerhalb des Messtischblattes 4310 (Datteln) Vorkommen von 9 Fledermausarten belegt. Durch die flächendeckende Kartierung der Fledermäuse im Jahr 2012 liegen hinreichend aktuelle und konkrete Daten für das Untersuchungsgebiet vor.

Amphibien: Für das Messtischblatt liegen Hinweise auf Vorkommen der Arten Kreuzkröte (*Bufo calamita*) und Kammolch (*Triturus cristatus*) vor.

Der Kammolch gilt als eine typische Offenlandart, die traditionell in den Niederungslandschaften von Fluss- und Bachauen an offenen Augewässern (z. B. an Altarmen) vorkommt. Die meisten Laichgewässer weisen eine ausgeprägte Ufer- und Unterwasservegetation auf, sind nur gering beschattet und in der Regel fischfrei. Als Landlebensräume nutzt der Kammolch feuchte Laub- und Mischwälder, Gebüsche, Hecken und Gärten in der Nähe der Laichgewässer.

Als Pionierart besiedelt die Kreuzkröte ursprünglich offene Auenlandschaften mit vegetationsarmen, trockenwarmen Standorten und lockeren, meist sandigen Böden. Wichtige Lebensraumelemente sind Verstecke oder gut grabbare Böden zur Anlage von Tagesverstecken und Winterquartieren (SCHRÖER 1993). Aufgrund der Vorliebe für Kleinstgewässer wie z.B. wassergefüllte Wagenspuren und verdichtete Mulden sowie schütter bewachsene Flächen als Landlebensraum, ist sie auf (ehemaligen) Industriestandorten noch häufiger zu finden (Sekundärlebensraum).

Da die Habitatansprüche beider Amphibienarten im Untersuchungsraum nicht erfüllt werden, ist ein Vorkommen dieser Arten auszuschließen.

3.4 Vorkommen relevanter Arten

Tab. 3: Im Untersuchungsgebiet (UG) und Umfeld nachgewiesene relevante geschützte Arten. Fettdruck = "planungsrelevante Art" gemäß LANUV NRW (2012)

G	günstig
U	ungünstig
S	schlecht
	unbekannt
(+)	positiver Entwicklungstrend
(-)	negativer Entwicklungstrend

*) Schutz: 1) sonstige europäische Vogelart; 2) VO(EG) 338/97, Anh. A 3) FFH-Richtlinie, Anh. IV 4) VS-RL, Anh. 1 5) besonders schutzbedürftige wandernde Vogelarten nach Art. 4 (2) VS-RL

**) Gefährdung gemäß Roter Liste NW (LANUV 2011):

0 = ausgestorben, 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet,
V = Vorwarnliste, S = ohne artspezifische Schutzmaßnahmen höhere Gefährdung zu erwarten,
D = Datenlage unzureichend * = nicht gefährdet; G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes
3/2 = Gefährdung in NRW/im Naturraum

***) Langohren mit Detektor nicht bzw. nur in Ausnahmefällen bis zur Art unterscheidbar

Artengruppe/Art	Schutz*	Gefährdung**	Status und Vorkommen im Gebiet
Fledermäuse			
Braunes Langohr (Plecotus auritus) G oder Graues Langohr (Plecotus austriacus) S ***	3)	G/G bzw. 1/1	wahrscheinlich Braunes Langohr da im gesamten Kreis Recklinghausen und den angrenzenden Kreisen / kreisfreien Städten keine Nachweise der Zwillingssart; je ein Nachweis während der Horchboxuntersuchung am 25.5. (HB Nr. 3) und 16.9 (HB Nr. 4); Verdacht auf Langohr im Rahmen der Detektorbegehung am 7.5. (nur sehr leise Rufe)
Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus) G	3)	2/2	regelmäßig jagende Tiere am Ostrand des Stadions; zweithäufigste Art
Großes Mausohr (Myotis myotis) U	3)	2/2	einmaliger Nachweis eines jagenden Großen Mausohres am 7.5.2012 im Gehölzbestand östlich des Sportplatzes
Kleiner Abendsegler (Nyctalus leisleri) U	3)	V/V	ein jagender kleiner Abendsegler wurde am 7.5.2012 am Gehölzrand, westlich des Sportplatzes festgestellt
Myotis Art (Myotis spec.)	3)	<= */*	zwei Rufsequenzen in Folge einer nicht bis zur Art bestimmbar Myotis Art wurden am 16.8.2012 im Rahmen der Horchboxuntersuchung aufgezeichnet;
Rauhhaufledermaus (Pipistrellus nathusii) G	3)	*/ ziehend R/R reproduzierend	ein Nachweis einer jagenden Rauhhaufledermaus liegt für den 16.09.2012 (Detektorbegehung) vor.
Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus) G	3)	*/*	Nachweise der Zwergfledermaus gelangen im gesamten UG an allen Terminen; die Zwergfledermaus stellt die häufigste Art im UG dar. Transferflüge, Jagdaktivitäten und Sozialrufe wurden festgestellt.
Vögel			
Amsel (Turdus merula)	1)	*/*	Brutvogel

Artengruppe/Art	Schutz*	Gefährdung**	Status und Vorkommen im Gebiet
Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>)	1)	V/V	Brutverdacht außerhalb des UG
Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>)	1)	*/*	Brutvogel
Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>)	1)	*/*	Brutvogel
Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>)	1)	*/*	Brutvogel
Dohle (<i>Corvus monedula</i>)	1)	*/*	Brutvogel
Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>)	1)	*/*	Nahrungsgast
Elster (<i>Pica pica</i>)	1)	*/*	Brutvogel
Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>)	1)	V/*	Brutvogel
Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>)	1)	*/*	Brutvogel
Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>)	1)	*/*	Brutvogel
Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>)	1)	*/*	Brutverdacht außerhalb des UG
Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>)	1)	*/*	Brutvogel
Kleiber (<i>Sitta europaea</i>)	1)	*/*	Brutvogel
Kohlmeise (<i>Parus major</i>)	1)	*/*	Brutvogel
Mauersegler (<i>Apus apus</i>)	1)	*/*	Nahrungsgast
Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>) G-	1)	3S/3	Nahrungsgast, Nahrungsflüge über dem Sportplatz
Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)	1)	*/*	Brutvogel
Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>)	1)	*/*	Brutvogel
Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)	1)	*/*	Brutvogel
Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>)	1)	*/*	Brutvogel
Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>)	1)	*/*	Brutvogel
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	1)	V/V	Brutvogel
Türkentaube (<i>Streptopelia decaocto</i>)	1)	*/*	Brutvogel außerhalb, östlich des UG
Waldkauz (<i>Strix aluco</i>) G	2)	*/*	Gastvogel – Ein rufender Waldkauz im östlich gelegenen Waldbereich im August während der Fledermausuntersuchung – Nachweis außerhalb der Wertungszeiträume nach SÜDBECK et al. (2005)
Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>)	1)	*/*	Brutvogel
Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)	1)	*/*	Brutvogel

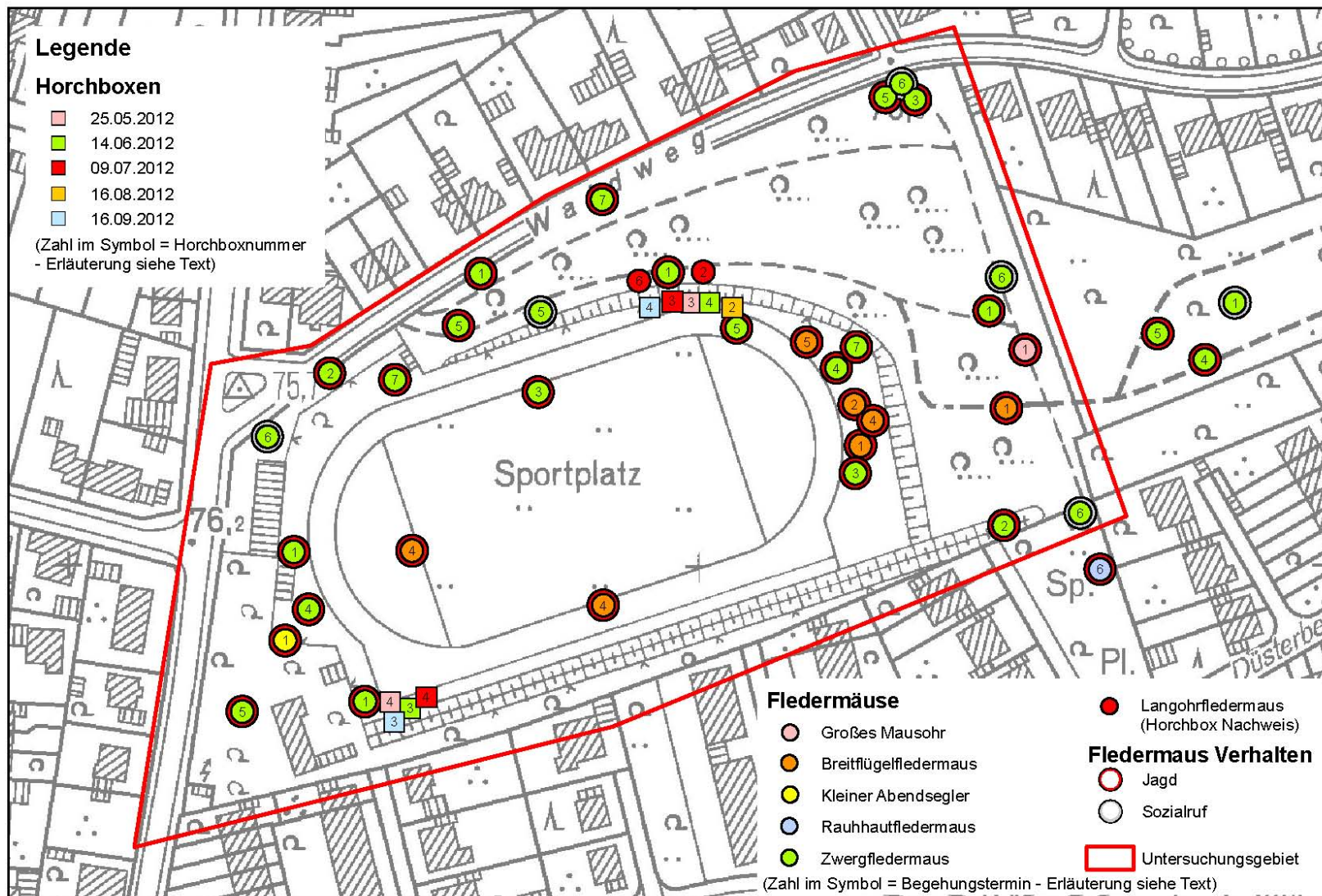


Abb. 1: Übersicht der Ergebnisse aus den Faunauntersuchungen im Jahr 2012 (Begehungstermine Fledermäuse: 1 = 07.05.2012, 2 = 25.05.2012, 3 = 14.06.2012, 4 = 09.07.2012, 5 = 16.08.2012, 6 = 16.09.2012, 7 = 30.09.2012)

4 Vorhabensbeschreibung und generelle Projektwirkungen

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die geplante Ausweisung eines Baugebietes auf der Fläche des Waldstadions. Die Erschließung ist über den "Waldweg" und zwei Stichstraßen im Süden ("Eigelmeer") geplant. Da eine Konkretisierung der Planung vorerst nicht vorgesehen ist, wird die Artenschutzbetrachtung auf Basis des Vorentwurfs des B-Plans erfolgen.



Abb. 2: Übersicht zur Lage und Abgrenzung des Plangebietes für die spätere Bebauung



Abb. 3: Luftbild mit Lage und Abgrenzung des Plangebietes für die spätere Bebauung

Das Waldstadion wird ringsherum mit Bäumen eingefasst. Insbesondere im Norden und Nordosten handelt es sich um flächige Bestände, die an weitere Grünstrukturen im Osten angrenzen.

Generelle Projektwirkungen

Als grundsätzliche bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkungen des Bauvorhabens sind hinsichtlich der relevanten Tierarten insbesondere folgende Beeinträchtigungen denkbar:

- Störungen durch den Baubetrieb (z. B. Lärm, Vibrationen, Staub)
- Inanspruchnahme funktional bedeutender (Teil-)Habitate durch Bau und Anlagen, insbesondere der Fortpflanzungs- und Ruhestätten,
- Verlust / Entwertung von Nahrungshabitaten durch Versiegelung (Zuwegungen, Gebäudeflächen etc.) oder durch den Entzug von Insekten aus den angrenzenden Gehölzbeständen durch die Anlockwirkung neuer Lichtquellen
- baubedingter Individuenverlust,
- Störungen durch menschliche Anwesenheit während des Baubetriebs
- Vergrämung und Beeinträchtigung durch neuartige Lichtemissionen

Die folgenden Wirkungen sind aufgrund der bestehenden Nutzung bereits vorhanden:

- Störungen durch menschliche Anwesenheit in Form von Erholungssuchenden in den Gehölzbereichen, teils mit frei laufenden Hunden
- Aktivitäten auf dem Sportgelände
- Lichtemissionen aus dem Straßenraum sowie den angrenzenden Gärten und Gebäuden

5 Bewertung der Datenlage und Bestimmung der zu prüfenden Arten

5.1 Bewertung der Datenlage

Unter Berücksichtigung der nachgewiesenen Arten (systematische Kartierungen) und der Selektion weiterer potenziell vorkommender Arten unter Berücksichtigung der vorhandenen Strukturen und Ansprüche der Arten (Kap. 3.3) ist die Datenlage für eine Bewertung aus Artenschutzsicht ausreichend.

5.2 Bestimmung der zu prüfenden Arten

Von den in Tabelle 3 aufgeführten nachgewiesenen Arten sind hinsichtlich der europäischen Vogelarten nicht alle vom LANUV als planungsrelevant eingestuft (LANUV 2012). So ist die Mehrzahl der Vogelarten, wie z.B. Amsel, Blaumeise und Zaunkönig sowohl regional als auch landes- und bundesweit weit verbreitet, häufig und weisen innerhalb der biogeografischen Region Nordrhein-Westfalens wie auch lokal einen günstigen Erhaltungszustand auf (z.B. NWO 2002; LANUV 2011). Vor diesem Hintergrund erfolgt im Folgenden eine Bestimmung der verbleibenden "planungsrelevanten Arten" gemäß der Definition des LANUV (KIEL 2005; LANUV 2012; MUNLV 2007).

Als planungsrelevant werden dabei grundsätzlich folgende Arten betrachtet (vgl. Tab. 3 Fett-druck):

- alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- alle Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie
- alle besonders schutzbedürftigen wandernden Vogelarten nach Art. 4(2) Vogelschutzrichtlinie
- Vogelarten des Anhangs A der VO(EG) 338/97.

Auf die übrigen 25 Vogelarten, die in Tabelle 3 aufgeführt sind, treffen die genannten Kriterien nicht zu.

6 Vorkommen und grundsätzliche Betroffenheit der vertieft untersuchten planungsrelevanten Arten

6.1 Fledermäuse

Allgemeiner Hinweis zur Minimierung von Beeinträchtigungen

Im Rahmen verschiedene Untersuchungen zur Wirkung von Licht auf Fledermäuse wurde erkannt, dass Fledermäuse, in Abhängigkeit von Fledermausart und Funktion des Lebensraumes (Flugroute, Jagdhabitat, Quartier etc.), unterschiedlich stark Licht meiden. Für das Gebiet ist eine rege Jagdaktivität von Zwergfledermäusen und Breitflügelfledermäusen bekannt. Aber auch Waldarten wie Großes Mausohr, Langohrfledermaus, Kleiner Abendsegler und *Myotis spec.* wurden teils mit Jagdaktivität nachgewiesen. Damit diese Funktionen auch weiterhin erfüllt werden können und keine großen Insektenmengen durch Lichtemissionen aus dem Gebiet herausgelockt werden oder die Tiere aufgrund einer neuartigen Belichtungssituation das Gebiet meiden, gilt es bei der öffentlichen Beleuchtung für die Erschließung folgende Vorgaben zu beachten (vgl. GEIGER, KIEL & WOIKE 2007):

- Verwendung von Lampenformen, die gezielt die Straße beleuchten und nicht diffus das Licht in den Himmel oder die angrenzenden Waldbereiche streuen.
- Möglichst niedrige Lampenhöhe, um weitreichende Anlockeffekte zu verringern
- Verwendung von Leuchtmitteln mit einem geringen Spektralbereich von (570 – 630 mm → z. B. Natriumdampf - Hochdrucklampen) oder besser noch mit einem engen Spektralbereich (590 mm → z. B. Natriumdampf - Niederdrucklampen)

6.1.1 Braunes Langohr (*Plecotus austriacus*) oder Graues Langohr (*Plecotus auritus*)

Aufgrund der Ortungsrufe ist es in den meisten Fällen nicht möglich die Arten Graues- und Braunes Langohr zu unterscheiden. Ein Vorkommen des Braunen Langohres als häufige Art wird für das Untersuchungsgebiet angenommen, zudem sind keine Vorkommen der Zwillingart im Kreis Recklinghausen und den angrenzenden Kreisen / kreisfreien Städten aktuell bekannt. Diese Annahme wird auch durch die Ergebnisse der Messtischblattabfrage beim LANUV (2010) gestützt, da keine Hinweise auf ein Vorkommen des Grauen Langohres vorliegen. Dennoch wird entsprechend des Worst-Case-Prinzips auch das Graue Langohr berücksichtigt.

Das **Graue Langohr** ist landesweit und im Naturraum vom Aussterben bedroht. Bundesweit gilt das Graue Langohr als stark gefährdet. Der Erhaltungszustand in der atlantischen biogeografischen Region von Nordrhein-Westfalen ist schlecht.

Das **Graue Langohr** ist eine Wärme liebende Art, die daher häufig im Siedlungsraum zu finden ist (Hausfledermaus) und kühle große Waldgebiete meidet (SIELAFF & POHL O. A.; SKIBA 2009). Daher ist die Art häufig in Dörfern der trocken-warmen Agrarlandschaften zu finden (MUNLV 2007). Die Wochenstuben befinden sich in oder an Gebäuden, wo sich die Tiere hinter Holzverschalungen oder frei hängend auf Dachböden (gerne Kirchen) aufhalten. Ab Mitte Juli bringen die Weibchen ihre Jungen zur Welt ehe im August die Wochenstuben wieder aufgelöst werden.

Als Winterquartiere werden Höhlen, Stollen und Keller aufgesucht.

Die Jagdgebiete liegen häufig in warmen Tallagen, menschlichen Siedlungen, im Schein von Straßenlaternen, Gärten, Streuobstwiesen und extensiv genutztem Agrarland (DIETZ, HELVERSEN & NILL 2007). In den Jagdgebieten wird kleinräumig gejagt und die Teiljagdgebiete häufig gewechselt.

Das **Braune Langohr** besitzt im Naturraum und in NRW eine Gefährdung von unbekanntem Ausmaß und wird bundesweit auf der Vorwarnliste geführt (BFN 2009). Der Erhaltungszustand in der atlantischen biogeografischen Region von Nordrhein-Westfalen ist günstig.

Das **Braune Langohr** gilt als eine typische Waldart, die bevorzugt in unterholzreichen, lichten Laub- und Nadelwäldern vorkommt. Als Jagdgebiete dienen außerdem strukturreiche Gärten, Friedhöfe, Streuobstwiesen und Parkanlagen im dörflichen und städtischen Siedlungsbereich.

Als Wochenstuben werden neben Baumhöhlen sowie Fledermaus- und Vogelkästen auch Quartiere in und an Gebäuden bezogen. Die Kolonien bestehen in der Regel aus 10-50 (max. 100) Weibchen (MESCHÉDE & HELLER 2000). Ab Mitte Juni, meist in den ersten drei Juliwochen bringen die Weibchen jeweils ein Junges pro Saison zur Welt. Alle 1-5 Tage wechseln sie Baum- und Kastenquartier, während Gebäudewochenstuben oft über das gesamte Sommerhalbjahr stabil sind (DIETZ, HELVERSEN & NILL 2007).

Im Winter können Braune Langohren in unterirdischen Quartieren, wie Bunkern, Kellern oder Stollen angetroffen werden. Dort erscheinen sie jedoch meist erst nach anhaltend niedrigen Temperaturen. Die Tiere gelten als sehr kälteresistent und verbringen einen Großteil des Winters vermutlich in Baumhöhlen oder in Verstecken an Gebäuden.

Je ein Nachweis eines Langohres gelang während der Horchboxuntersuchung am 25.5. (HB Nr. 3) und 16.9 (HB Nr. 4). Weiterhin liegt ein Verdacht auf Langohr im Rahmen der Detektorbegehung am 7.5. vor. Eine genaue Determination des Rufes war aufgrund der nur sehr leisen Rufe nicht möglich.

Konfliktanalyse

Eine Zerstörung von Ruhe- und Reproduktionsstätten des Braunen- oder Grauen Langohrs ist durch den Abriss der Gebäude prinzipiell denkbar. Die Begutachtung der vorhandenen kleineren Gebäude und die anschließenden Horchbox- und Detektoruntersuchungen geben aber keine Hinweise auf eine aktuelle Nutzung der Gebäude durch Fledermäuse.

Gehölze werden im Rahmen der Planung nur in geringem Umfang beansprucht. So können im Bereich der Tribünen einzelne Verluste von Robinien nicht sicher ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für die Erschließung über die Stichstraßen ("Eigelmeer"). Die im Süden liegende Eichenreihe bleibt hingegen erhalten. In diesem Zusammenhang sind Zerstörungen von Ruhestätten des Braunen Langohres nicht sicher auszuschließen, so dass weitere Maßnahmen erforderlich sind.

Direkte Individuenverluste der mobilen und nachtaktiven Arten sind auszuschließen.

Erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, sind in anbetracht der Vorbelastungen und den allgemeinen Vorgaben für die Fledermäuse zur Beleuchtung nicht zu prognostizieren.

Ohne weitere Maßnahmen ist ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht sicher auszuschließen.

Vermeidungsmaßnahmen / Ausgleichsmaßnahmen

Sobald eine konkretisierte Planung vorliegt gilt es zu prüfen, in wie weit Bäume mit einem Brusthöhendurchmesser von über 30 cm beansprucht werden. Kommt es zur Inanspruchnahme solcher Gehölze, sind diese durch eine sachkundige Person in unbelaubtem Zustand auf ihr Quartierpotenzial für Fledermäuse zu beurteilen. In Abhängigkeit von den Ergebnissen sind weitere Maßnahmen wie zeitliche Vorgaben zur Baumfällung erforderlich.

Unter Beachtung der oben genannten Maßnahmen treten die Verbote des § 44 BNatSchG nicht ein.

6.1.2 Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Gefährdung, Verbreitung, Habitatansprüche

Die Breitflügelfledermaus gilt in NRW und im Naturraum als stark gefährdete Fledermausart. Bundesweit besitzt die Art eine Gefährdung unbekannten Ausmaßes. Ihr Erhaltungszustand in der atlantischen biogeografischen Region von Nordrhein-Westfalen ist günstig.

Die Breitflügelfledermaus ist eine typische Gebäudefledermaus, die vorwiegend im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich vorkommt. Die Jagdgebiete befinden sich bevorzugt in der offenen und halboffenen Landschaft über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern. Darüber hinaus jagen die Tiere in Streuobstwiesen, Parks und Gärten sowie unter Straßenlaternen. Wochenstuben befinden sich an und in Spaltenverstecken oder Hohlräumen von Gebäuden (z. B. Fassadenverkleidungen, Zwischendecken, Dachböden, Dachpfannen). Ihr Flug ist etwa 5 – 10 m hoch (jagend über Grünland niedriger) und langsam, auf regelmäßig beflogenen Bahnen und entlang von Gehölzstrukturen. Das Jagdgebiet wird meist für längere Zeit während einer Nacht genutzt, ehe ein Wechsel stattfindet.

Die Breitflügelfledermaus konnte regelmäßig jagend im Bereich des Waldstadions nachgewiesen werden. Insbesondere in der Ostkurve des Stadions fanden regelmäßig Nahrungsflüge statt.

Konfliktanalyse

Nachweis oder Hinweise auf Quartiere der Breitflügelfledermaus liegen durch die Ergebnisse der Horchboxuntersuchung, der Detektorbegehung und der Gebäudebegutachtung nicht vor. Die Gefahr der Zerstörung von Reproduktionsstätten und einem damit verbundenen denkbaren Individuenverlust besteht daher nicht.

Direkte Individuenverluste sind auszuschließen.

Störungen von Tieren an Quartieren an den umliegenden Häusern finden aufgrund des Abstandes zu den Gebäuden und den vorhandenen Störungen durch den Spielbetrieb, Straßenverkehr und die Nutzung der Gebäude selbst, nicht statt.

Die Ostkurve mit den dortigen Rasenflächen und Übergängen zu den Gehölzbereichen stellen ein wichtiges Jagdhabitat für die Breitflügelfledermaus dar. Um die Nahrungssituation für die in NRW und im Naturraum stark gefährdete Art auch nach dem Bau der Wohnhäuser weiterhin günstig zu halten sind für die weitere Konkretisierung der Planung Minimierungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Sie dienen dazu trotz der Versiegelung und zu erwartenden Lichtemissionen die Nahrungssituation für die Art in diesem Bereich für die Breitflügelfledermaus günstig zu halten.

Zur Minimierung denkbarer Beeinträchtigungen sind weitere Maßnahmen erforderlich.

Vermeidungsmaßnahmen / Ausgleichsmaßnahmen

Um die Nahrungssituation in der Ostkurve auch nach dem Bau für die Breitflügelfledermaus günstig zu halten ist dort ein stufiger Waldsaum mit einheimischen Sträuchern und einem Hochstaudensaum zu entwickeln. Eine Bebauung oder Gartennutzung östlich der Laufbahn ist nicht zulässig. Bei der Wahl der Gehölze sind nur heimische Arten mit unterschiedlichen Blühzeiträumen zu wählen, um eine hohe Insektenvielfalt zu fördern. Von besonderer Bedeutung sind dabei nachtblühende, nektarreiche Blütenpflanzen, die durch ihren Duft Nachtfalter anlocken. Der NABU 2001 empfiehlt dahingehend z. B. folgende Gehölze: Geißblatt (*Lonicera periclymenum*), Holunder (*Sambucus nigra*), Gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*), Salweide (*Salix caprea*), Rote Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*), Bibernell – Rose (*Rosa pimpinellifolia*), Liguster (*Ligustrum vulgare*).

Unter Beachtung der oben genannten Maßnahmen treten die Verbote des § 44 BNatSchG nicht ein.

6.1.3 Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Gefährdung, Verbreitung, Habitatansprüche

Die Art wird bundesweit auf der Vorwarnliste geführt und gilt in Nordrhein-Westfalen und im Naturraum als stark gefährdete Fledermausart. Der Erhaltungszustand des Großen Mausohres in der atlantischen biogeografischen Region ist ungünstig (LANUV 2012).

Das Große Mausohr ist wärmeliebend und bewohnt daher klimatisch begünstigte Gebiete. Zwischen März und Ende April verlassen die Mausohren ihr Winterquartier, die oft in Höhlen, Stollen, Bergkellern und Bunkeranlagen liegen (DIETZ, HELVERSEN & NILL 2007) und begeben sich in ihre Sommerquartiere. Wochenstuben und Sommerquartiere befinden sich häufig auf Dachböden, selten in Höhlen und Talsperrenbauten. Im Juni kommt es zur Geburt der Jungtiere in den Wochenstuben die in der Regel aus unter 150 Individuen bestehen (PETERSEN et al. 2004). Die ersten Ausflüge der Jungtiere erfolgen etwa fünf Wochen später. Ab Anfang August verlassen die Mütter die Wochenstuben in Richtung Paarungs- und Winterquartier, während die Jungtiere etwas später folgen. Bei den weiblichen Tieren besteht eine hohe Quartierstreue, so dass die Jungtiere häufig den eigenen Geburtsort zur Aufzucht des eigenen Nachwuchses nutzen.

Gejagt wird in Wäldern mit geringem Unterwuchs, an Laubwaldrändern, Parks, Wegen, Weiden, Feuchtgebieten und Brachland mit niedriger Vegetation. Die Hauptbeute stellen Laufkäfer dar, untergeordnet werden Schmetterlingsraupen und Grillen gefressen. Jagdgebiete sind meist 30 – 35 ha groß und liegen in einem Radius von bis zu 15 km zum Quartier.

Das Große Mausohr konnte an einem Termin jagend am Rande der Gehölze am Ostrand des Untersuchungsgebietes nachgewiesen werden.

Konfliktanalyse

Direkte Individuenverluste der mobilen und nachtaktiven Art sind auszuschließen.

Nachweise oder Hinweise auf Quartiere des Großen Mausohres liegen durch die Ergebnisse der Horchboxuntersuchung, der Detektorbegehung und der Gebäudebegutachtung nicht vor. Eine Zerstörung von Ruhe- und Reproduktionsstätten und damit einhergehende denkbare Individuenverluste sind auszuschließen.

Störungen von Tieren an Quartieren an den umliegenden Häusern finden aufgrund des Abstandes zu den Gebäuden und den vorhandenen Störungen durch den Spielbetrieb, Straßenverkehr und die Nutzung der Gebäude selbst, nicht statt. Erhebliche Störungen sind unter Beachtung der allgemeinen Vorgaben für die Fledermäuse zur Beleuchtung auszuschließen.

Nach gutachterlicher Einschätzung treten die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht ein.

6.1.4 Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)

Gefährdung, Verbreitung, Habitatansprüche

Bundesweit ist die Datenlage unzureichend, landesweit und für den Naturraum wird der Kleine Abendsegler auf der Vorwarnliste geführt. Der Erhaltungszustand in der atlantischen biogeografischen Region ist ungünstig (LANUV 2012).

Laut LANUV (2010) und MESCHÉDE & HELLER (2000) ist der Kleine Abendsegler eine Waldfledermaus, die in waldreichen und parkartigen Landschaften vorkommt. Die Jagdgebiete befinden sich in Wäldern, wo die Tiere an Lichtungen, Kahlschlägen, Waldrändern und Wegen auf Beutejagd gehen. Außerdem werden Offenlandbiotop, wie Grünländer, Heckenstrukturen, Gewässer und beleuchtete Flächen im Siedlungsbereich aufgesucht. Die individuellen Aktionsräume sind 2-18 km² groß, wobei die einzelnen Jagdgebiete 1-9 (max. 17 km) weit vom Quartier entfernt sein können. Der Kleine Abendsegler jagt schnell und gewandt im

freien Luftraum in einer Höhe von 4-15 m. Die Nahrung besteht je nach Angebot aus Insekten, wie Schmetterlingen, Käfern, Zuckmücken und Hautflüglern. Als Wochenstubenquartiere werden v.a. Baumhöhlen, Baumspalten sowie Fledermaus- und Vogelkästen genutzt. Einzeltiere sind seltener auch an Jagdkanzeln und in Gebäudespalten zu finden. Die Weibchenkolonien bestehen aus 10-70 (max. 100) Individuen. Dabei bilden sich innerhalb eines Quartierverbundes oftmals kleinere Teilgruppen, zwischen denen die Tiere ständig hin und her wechseln. Insofern sind sie auf ein großes Quartierangebot angewiesen. Ab Anfang/Mitte Juni bringen die Weibchen jeweils ein bis zwei Junge pro Saison zur Welt. Die Wochenstuben werden ab Ende August/Anfang September wieder aufgelöst. Die Tiere überwintern von Oktober bis Anfang April in Baumhöhlen, sowie in Spalten und Hohlräumen an und in Gebäuden, seltener auch in Fledermauskästen. Sie überwintern als Einzeltiere oder in Kleingruppen mit bis zu 30 Tieren. Der Kleine Abendsegler ist ein Fernstreckenwanderer und legt bei seinen saisonalen Wanderungen zwischen Reproduktions- und Überwinterungsgebieten große Entfernungen von 400-1600 km zurück. Die Art ist vergleichsweise ortstreu und sucht wiederholt die angestammten Sommerquartiere auf. Beim Kleinen Abendsegler ist eine großräumige Trennung von Wochenstuben- und Überwinterungsregionen im Gegensatz zum Großen Abendsegler aktuell nicht möglich.

Der Kleine Abendsegler wurde einmalig jagend im Westen des Sportplatzes am dortigen Gehölzrand festgestellt. Da die Art gut nachweisbar ist, wird nur von einer seltenen Nutzung der Vorhabensflächen ausgegangen.

Konfliktanalyse

Gehölze werden im Rahmen der Planung nur in geringem Umfang beansprucht. So können im Bereich der Tribünen einzelne Verluste von Robinien nicht sicher ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für die Erschließung über die Stichstraßen ("Eigelmeer"). Die im Süden liegende Eichenreihe bleibt hingegen erhalten. In diesem Zusammenhang sind Zerstörungen von Ruhestätten des Kleinen Abendseglers nicht sicher auszuschließen, so dass weitere Maßnahmen erforderlich sind.

Direkte Individuenverluste der mobilen und nachtaktiven Arten sind auszuschließen.

Erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, sind in anbetracht der Vorbelastungen und den allgemeinen Vorgaben für die Fledermäuse zur Beleuchtung nicht zu prognostizieren.

Ohne weitere Maßnahmen ist ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht sicher auszuschließen.

Vermeidungsmaßnahmen / Ausgleichsmaßnahmen

Sobald eine konkretisierte Planung vorliegt gilt es zu prüfen, in wie weit Bäume mit einem Brusthöhendurchmesser von über 30 cm beansprucht werden. Kommt es zur Inanspruchnahme solcher Gehölze, sind diese durch eine sachkundige Person in unbelaubtem Zustand auf ihr Quartierpotenzial für Fledermäuse zu beurteilen. In Abhängigkeit von den Ergebnissen sind weitere Maßnahmen wie zeitliche Vorgaben zur Baumfällung erforderlich.

Unter Beachtung der oben genannten Maßnahmen treten die Verbote des § 44 BNatSchG nicht ein.

6.1.5 Myotis Art (*Myotis spec.*)

Gefährdung, Verbreitung, Habitatansprüche

Während der Fledermausuntersuchungen wurde am 16.08.2012 eine Myotis Art durch eine Horchbox nachgewiesen. Es wurden zwei sofort aufeinanderfolgende Rufsequenzen aufgezeichnet. Eine Bestimmung bis zur Art war anhand der Rufmerkmale nicht möglich. Aufgrund der Messtischblattabfrage beim LANUV (vgl. Tab. 2) sind drei Myotis Arten für das MTB Dateln bekannt. Dabei handelt es sich um die Fransenfledermaus, die Teichfledermaus und die Wasserfledermaus. Aufgrund der relativ geringen Entfernung zum Kanal (Dortmund-Ems-Kanal) sowie dem Umstand, dass der Nachweis in der Zugzeit liegt, ist ein Vorkommen aller drei Arten denkbar.

Die **Wasserfledermaus** besitzt im Naturraum und in Nordrhein-Westfalen eine Gefährdung von unbekanntem Ausmaß. Bundesweit gilt die Art als nicht gefährdet. Ihr Erhaltungszustand in der atlantischen biogeographischen Region von NRW ist günstig.

Wasserfledermäuse bewohnen, wegen des günstigen Mikroklimas, bevorzugt Baumhöhlen alter Buchen (MESCHÉDE & HELLER 2000). Da die Wochenstuben häufig einen Quartierverbund nutzen und die einzelnen Quartiere sehr häufig (nach 2 – 3 Tagen) gewechselt werden, ist ein entsprechend großes Angebot an Baumhöhlen erforderlich.

Die Jungen werden zwischen Ende Mai und Mitte Juni zur Welt gebracht. Nach 25 Tagen sind die Jungen schon flugfähig und nach 31 Tagen ausgewachsen. Zu diesem Zeitpunkt, meist im Juli/August, werden folglich die Wochenstuben aufgelöst (PETERSEN et al. 2004).

Als Winterquartiere dienen Höhlen, Bergwerke und Keller. DIETZ, HELVERSEN & NILL (2007) vermuten, dass ein Teil der Tiere in Baumhöhlen überwintert, Nachweise aber vor allem für Höhlen, Bergwerke und Keller vorliegen.

Die **Fransenfledermaus** ist eine im Naturraum und in Nordrhein-Westfalen sowie bundesweit ungefährdete Fledermausart. Ihr Erhaltungszustand in der atlantischen biogeographischen Region von NRW ist günstig (LANUV 2012).

Die Art lebt bevorzugt in unterholzreichen Laubwäldern mit lückigem Baumbestand. Als Sommerquartiere werden vor allem Baumhöhlen und Fledermauskästen genutzt. Wochenstuben in Baumhöhlen umfassen in der Regel 20 – 50 Tiere (DIETZ, HELVERSEN & NILL 2007). Alle 2 – 5 Tage werden die Hangplätze gewechselt; dabei teilt sich die Kolonie in stetig wechselnde Teilkolonien auf.

Als Jagdgebiete werden neben Waldbereichen reich strukturierte, halboffene Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern aufgesucht. Jagdaktivitäten sind auch in Obstwiesen und über frisch gemähten Wiesen häufig zu beobachten.

Im Winter trifft man die Tiere in Felsspalten, Höhlen, Bergkellern und anderen unterirdischen Gängen an. Ab Anfang April verlassen die Fransenfledermäuse ihr Winterquartier.

Die **Teichfledermaus** wird in der Roten Liste von Nordrhein-Westfalen für das Land wie auch für den Naturraum und bundesweit mit einer Gefährdung von unbekanntem Ausmaß geführt. Ihr Erhaltungszustand in der atlantischen biogeographischen Region von NRW ist günstig (LANUV 2012).

Einzelne Wochenstuben sind aus Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein und Brandenburg bekannt. In Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz sind regelmäßig Sommervorkommen zu beobachten (PETERSEN et al. 2004). Als Überwinterer ist die Teichfledermaus hingegen weit verbreitet.

Wochenstuben und Männchenquartiere wurden bislang in Deutschland ausschließlich in Gebäuden gefunden. Bisher sind Winterquartiere nur aus frostfreien Höhlen, Bunkern und Stollen bekannt.

Die Insekten werden bevorzugt in 10 – 60 cm Höhe über dem Wasser und auch von der Wasseroberfläche erbeutet. Als Flugbahnen von Quartier zum Nahrungshabitat dienen in erster Linie traditionelle Flugbahnen entlang von Kanälen und kleineren Flüssen.

Konfliktanalyse

Der einmalige Nachweis einer Myotis Art liegt in der beginnenden Zugzeit der Fledermäuse. Als Zuggast sind Beeinträchtigungen von Wochenstuben auszuschließen. Eine Zerstörung von Zwischenquartieren einzelner Baumhöhlen bewohnender Individuen ist während der Fällarbeiten hingegen möglich. Gehölze werden im Rahmen der Planung nur in geringem Umfang beansprucht. So können im Bereich der Tribünen einzelne Verluste von Robinien nicht sicher ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für die Erschließung über die Stichstraßen ("Eigelmeer"). Die im Süden liegende Eichenreihe bleibt hingegen erhalten. In diesem Zusammenhang sind Zerstörungen von Ruhestätten der Fransenfledermaus und der Wasserfledermaus nicht sicher auszuschließen. Da die Fransenfledermaus in Stollen überwintert, sind nur in der Aktivitätszeit einzelne Tiere in Baumverstecken zu erwarten. Da die Tiere zu diesem Zeitpunkt hinreichend mobil sind und aufgrund ihrer Quartierwechselhäufigkeit viele weitere Ausweichquartiere kennen, ist ein Ausweichen für die Art möglich.

Aufgrund der Vermutungen von DIETZ, HELVERSEN & NILL (2007) zum Vorkommen von Wasserfledermäusen in Baumhöhlen während des Winters, sind auch Winterquartiere von Wasserfledermäusen in den Baumbeständen nicht von vornherein auszuschließen, auch wenn dies aufgrund der Lage der Fläche im Siedlungsraum von Waltrop relativ unwahrscheinlich ist. Da die Tiere in der Winterzeit nur sehr eingeschränkt mobil sind kann es während der Baumfällarbeiten zu vermeidbaren Tötungen und der Zerstörung von Winterquartieren kommen, so dass weitere Maßnahmen erforderlich sind.

Weitere denkbare Beeinträchtigungen der oben genannten möglichen Myotis Arten werden wie folgt zusammengefasst:

Erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, sind in anbetracht der Vorbelastungen, der geringen Antreffwahrscheinlichkeit der Art im Gebiet und den allgemeinen Vorgaben für die Fledermäuse zur Beleuchtung nicht zu prognostizieren.

Direkte Individuenverluste finden nicht statt.

Ohne weitere Maßnahmen ist ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht sicher auszuschließen.

Vermeidungsmaßnahmen / Ausgleichsmaßnahmen

Sobald eine konkretisierte Planung vorliegt gilt es zu prüfen, in wie weit Bäume mit einem Bruthöhendurchmesser von über 30 cm beansprucht werden. Kommt es zur Inanspruchnahme solcher Gehölze, sind diese durch eine sachkundige Person in unbelaubtem Zustand auf ihr Quartierpotenzial für Fledermäuse zu beurteilen. In Abhängigkeit von den Ergebnissen sind weitere Maßnahmen wie zeitliche Vorgaben zur Baumfällung erforderlich.

Unter Beachtung der oben genannten Maßnahmen treten die Verbote des § 44 BNatSchG nicht ein.

6.1.6 Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Gefährdung, Verbreitung, Habitatansprüche

Die Rauhautfledermaus gilt in Nordrhein-Westfalen und im Naturraum als ungefährdete Fledermausart (ziehend). Reproduzierende Vorkommen sind in NRW und im Naturraum durch ihre extreme Seltenheit (potentiell) gefährdet. Bundesweit ist die Rauhautfledermaus ebenfalls ungefährdet. Ihr Erhaltungszustand in der atlantischen biogeografischen Region von NRW ist günstig.

Die Rauhautfledermaus nutzt Baumhöhlen, abstehende Baumrinde, kleine Stammrisse, Fledermauskästen und seltener Wohngebäude als Quartiere. Selbst Bäume geringen Alters mit entsprechenden Strukturen werden von der Art besiedelt (MESCHEDE & HELLER 2000). Geeignete Baumhöhlen werden als Winterquartier genutzt. Als Lebensraum sind bedingt durch die starke Affinität an gewässernahe Wälder insbesondere Auwälder und andere feuchte Laubwälder von Bedeutung.

Die Wochenstuben werden Anfang Mai bezogen und umfassen je nach Dimensionierung etwa 20 Weibchen. Etwa Ende Mai bis Anfang Juni bringt jedes Weibchen in der Regel Zwillinge, selten Drillinge, zur Welt (DIETZ, HELVERSEN, NILL 2007). Bereits Ende Juli lösen sich die Wochenstuben auf. Die Männchen beziehen im Herbst Paarungsquartiere in der Nähe der Wochenstuben oder entlang von Zugwegen.

Neben dem normalen Flug orientiert sich die Rauhautfledermaus auch bei ihren langen Wanderungen an den unterschiedlichen Landschaftsstrukturen (SKIBA 2008; FGSV 2008).

Die Art konnte im September an einem Termin jagend im Rahmen der Detektorbegehung nachgewiesen werden. Der Zeitpunkt für den Nachweis liegt in der Zugzeit der Art.

Konfliktanalyse

Die Art lässt sich über Horchboxen und mittels Detektorerfassung leicht nachweisen. Aufgrund des Umstandes, dass nur ein Nachweis der Art vorliegt, ist die Antreffwahrscheinlichkeit der Rauhautfledermaus für den Untersuchungsraum äußerst gering. Dennoch können Baumquartiere (Zwischen- oder Winterquartiere) der Art nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden.

Gehölze werden im Rahmen der Planung nur in geringem Umfang beansprucht. So können im Bereich der Tribünen einzelne Verluste von Robinien nicht sicher ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für die Erschließung über die Stichstraßen ("Eigelmeer"). Die im Süden liegende Eichenreihe bleibt hingegen erhalten. In diesem Zusammenhang sind Zerstörungen von Ruhestätten der Rauhautfledermaus nicht sicher auszuschließen. Da die Tiere in der Winterzeit nur sehr eingeschränkt mobil sind kann es während der Baumfällarbeiten zu vermeidbaren Tötungen und der Zerstörung von Winterquartieren kommen, so dass weitere Maßnahmen erforderlich sind.

Direkte Individuenverluste finden nicht statt.

Erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, sind in anbetracht der Vorbelastungen und dem Umstand, dass es sich um einen Zugvogel handelt auszuschließen.

Ohne weitere Maßnahmen ist ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht sicher auszuschließen.

Vermeidungsmaßnahmen / Ausgleichsmaßnahmen

Sobald eine konkretisierte Planung vorliegt gilt es zu prüfen, in wie weit Bäume mit einem Brusthöhendurchmesser von über 30 cm beansprucht werden. Kommt es zur Inanspruchnahme solcher Gehölze, sind diese durch eine sachkundige Person in unbelaubtem Zustand auf ihr Quartierpotenzial für Fledermäuse zu beurteilen. In Abhängigkeit von den Ergebnissen sind weitere Maßnahmen wie zeitliche Vorgaben zur Baumfällung erforderlich.

Unter Beachtung der oben genannten Maßnahmen treten die Verbote des § 44 BNatSchG nicht ein.

6.1.7 Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Gefährdung, Verbreitung, Habitatansprüche

Die Zwergfledermaus gilt in Nordrhein-Westfalen und im Naturraum als ungefährdete Fledermausart. Bundesweit gilt sie als nicht gefährdet. Ihr Erhaltungszustand in der atlantischen biogeografischen Region von NRW ist günstig.

Insgesamt ist die Art wie folgt zu charakterisieren (MUNLV 2007, SIMON et al. 2004, MESCHKE & HELLER 2000):

Bei der Zwergfledermaus handelt es sich in Mitteleuropa um eine typische Gebäudefledermaus, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch im Siedlungsbereich als Kulturlfolger vorkommt. Als Jagdgebiete dienen Gehölzbestände in Gewässernähe, Kleingehölze sowie Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartig aufgelockerte Gehölzbestände aufgesucht. Als Sommerquartiere werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Die Weibchenkolonien bestehen meist aus 10-50, selten aus mehr als 100 Tieren. Dabei nutzen sie häufig mehrere Quartiere im Verbund, zwischen denen die Tiere im Durchschnitt alle 11-12 Tage hin und her wechseln. Ab Mitte Juni bringen die Weibchen meist zwei Junge pro Jahr zur Welt. Ab Anfang/Mitte August lösen sich die Wochenstuben wieder auf.

Als Winterquartiere werden oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden (z. B. Wohnhäuser, Kirchen, Schlösser) sowie unterirdische Quartiere in Kellern, Stollen, Kasematten etc. bezogen. Die Standorte sind nicht immer frostfrei und haben eine geringe Luftfeuchte.

Nachweise der Zwergfledermaus gelangen im gesamten UG an allen Terminen. Die Zwergfledermaus stellt die häufigste Art im UG dar. Transferflüge, Jagdaktivitäten und Sozialrufe wurden festgestellt.

Konfliktanalyse

Die Zwergfledermaus wurde über das gesamte Jahr im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Die häufige und flexible Art nutzt in erster Linie Spalten und andere Verstecke an Gebäuden als Quartiere. Nachweis oder Hinweise auf Quartiere der Zwergfledermaus liegen durch die Ergebnisse der Horchboxuntersuchung und der Detektorbegehung nicht vor. Die Gefahr der Zerstörung von Reproduktionsstätten und einem damit verbundenen denkbaren Individuenverlust besteht daher nicht.

Direkte Individuenverluste sind auszuschließen.

Störungen von Tieren an Quartieren an den umliegenden Häusern finden aufgrund des Abstandes zu den Gebäuden und den vorhandenen Störungen durch den Spielbetrieb, Straßenverkehr und die Nutzung der Gebäude selbst, nicht statt. Erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, sind in anbetracht der Vorbelastungen und der zeitlich begrenzten Bautätigkeiten nicht zu prognostizieren. Die Funktion als Nahrungshabitat bleibt für die Zwergfledermaus in den neu entstehenden Gärten, den verbleibenden Waldbeständen und im Bereich des neu zu entwickelnden Waldrandes (siehe Maßnahme für die stark gefährdete Breitflügelfledermaus) in ausreichendem Umfang erhalten.

Nach gutachterlicher Einschätzung treten die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht ein.

6.2 Vögel

Prüfung allgemein verbreiteter Brutvogelarten

Hinsichtlich der im Vorhabensbereich und nahen Umfeld vorkommenden, allgemeinverbreiteten und häufigen Brutvogelarten, die in Tabelle 3 ohne Fett-Druck dargestellt sind, ist eine zusammenfassende Prüfung der Verbotstatbestände möglich. Diese bezieht sich auf die Arten Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Dohle, Eichelhäher, Elster, Fitis, Gartenbaumläufer, Grünfink, Hausrotschwanz, Heckenbraunelle, Kleiber, Kohlmeise, Mauersegler, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Star, Türkentaube, Zaunkönig und Zilpzalp.

Bei diesen Arten sind die möglichen Beeinträchtigungen wie folgt zusammenzufassen:

- Unter der Vorgabe, dass die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit durchgeführt wird (Vermeidungsmaßnahme), werden die Gefahren der Zerstörung von Reproduktionsstätten und damit verbundene Individuenverluste vermieden. Die durch Anlage und Bau der Gebäude beanspruchten, potenziell als Lebensraum für die genannten Arten geeigneten Flächen, einschließlich potenzieller Brutbereiche, sind im Verhältnis zur großräumig verbleibenden Fläche gering, so dass keine Mangelsituation für die lokalen Vorkommen und damit keine relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Für die betroffenen Arten sind genügend Ausweichbrutmöglichkeiten im Umfeld vorhanden. Dabei ist anzumerken, dass der größte Teil der beanspruchten Fläche aufgrund der derzeitigen Nutzung als Sportanlage aktuell keine Funktion als Brutstandort innehat oder innehaben kann.

Weiterhin entstehen im Rahmen der Anlage der Gärten auch wieder neue Strukturen für die Arten. Abweichend sind im Hinblick auf Höhlenbrüter die Höhlenbäume gesondert zu berücksichtigen. Diese sind auch außerhalb der Reproduktionszeit als Reproduktionsstätte anzusprechen, da sie wiederholt von Vogelarten genutzt werden können. Ob Höhlenbäume durch das Vorhaben betroffen sein werden ist nach aktuellem Planungsstand unklar. Gehölze werden im Rahmen der Planung nur in geringem Umfang beansprucht. So können im Bereich der Tribünen einzelne Verluste von Robinien nicht sicher ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für die Erschließung über die Stichstraßen ("Eigelmeer"). Die im Süden liegende Eichenreihe bleibt hingegen erhalten. Da nur eine geringe Anzahl an Bäumen beansprucht wird und im Umfeld eine weitaus größere Anzahl an Bäumen erhalten bleibt, neue Höhlen durch Fäulnisprozesse und den nachgewiesenen Buntspecht immer wieder entstehen, ist keine Mangelsituation an solchen Strukturen für die allgemein verbreiteten Vogelarten ablesbar. Ausweichmöglichkeiten sind für diese Arten im Umfeld in den Parkanlagen, Straßen- und Gartenbäumen ausreichend vorhanden. Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahme (Durchführung der Baufeldfreimachung außerhalb der Reproduktionszeit der Vögel (1.3. – 30.9. eines jeden Jahres)) ist es möglich, die o. g. allgemein verbreiteten Vogelarten nicht zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Tötungsverbot - § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Ebenso tritt das Schädigungsverbot nicht ein (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG), da Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden o. g. allgemein verbreiteten Vogelarten nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden, bzw. ihre ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

- Die möglichen baubedingten Störungen, insbesondere während der Brutzeiten, sind aufgrund ihres temporären Charakters sowie der großräumig ungestört verbleibenden, strukturell vielfach noch besser ausgeprägten Gehölzbeständen und Gartenflächen im Umfeld des Einwirkungsbereiches, als für das lokale Vorkommen der Arten unerheblich zu werten. Das Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) wird nicht erfüllt, da die oben genannten allgemein verbreiteten Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit nicht erheblich gestört werden.
- Nach GARNIEL & MIERWALD (2010) zeigen fast alle der Allerweltsvogelarten nur eine geringe Lärmempfindlichkeit. Relevante betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Arten sind

daher nicht zu erwarten insbesondere unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorbela-

tungen.

Vor diesem Hintergrund ist die Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bezogen auf die oben genannten allgemein verbreiteten und häufigen Brutvogelarten "Allerweltsarten" wie folgt vorzunehmen:

Zusammenfassende Prüfung der Verbotstatbestände und der Privilegierungsvoraussetzungen gemäß § 44 BNatSchG		
(1)	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (§ 44 (1) Nr. 3)?	ja
<u>wenn ja:</u>	Sind die Privilegierungsvoraussetzungen gegeben, da die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt (§ 44 (5))?*	ja
(2)	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet oder ihre Entwicklungsformen beschädigt oder zerstört (§ 44 (1) Nr. 1)? <i>Die Frage ist nur zu bejahen, wenn die Beeinträchtigung nicht mit den Beeinträchtigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden und unvermeidbar ist und die unter (1) geprüften Privilegierungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.</i>	nein
(3)	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauer-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (§ 44 (1) Nr. 2)?	nein
Fazit:	Treten Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ein und ist eine Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	nein

**die übrigen Privilegierungsvoraussetzungen treffen zu, da es sich bei dem Vorhaben der Aufstellung eines Bebauungsplanes um einen Eingriff im Sinne des § 14 und § 18 BNatSchG handelt und die Erfüllung der in § 15 BNatSchG enthaltenen Voraussetzungen an Vermeidbarkeit, Ausgleich und Ersatz erfüllt werden.*

Zusammengefasst ist festzuhalten, dass hinsichtlich der oben genannten, ungefährdeten allgemein verbreiteten und häufigen Brutvogelarten die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht eintreten.

6.2.1 Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*)

Die Mehlschwalbe wird bundesweit auf der Vorwarnliste geführt (BFN 2009) und gilt landesweit und im Naturraum als gefährdet (LANUV 2011). Landesweit ist ohne artspezifische Schutzmaßnahmen eine höhere Gefährdung zu erwarten. Der Erhaltungszustand in der atlantischen biogeographischen Region von NRW ist günstig mit negativem Entwicklungstrend (LANUV 2012).

Die Mehlschwalbe ist bundesweit und im Naturraum ungefährdet, wird für Nordrhein-Westfalen aber in der Vorwarnliste geführt. Der Erhaltungszustand innerhalb der atlantischen biogeographischen Region ist günstig, allerdings mit negativer Entwicklungstendenz. In Nordrhein-Westfalen kommt die Mehlschwalbe in allen Naturräumen nahezu flächendeckend vor. Der Gesamtbestand wird auf etwa 98.000 Brutpaare geschätzt (LANUV 2010). Die Mehlschwalbe lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen und bevorzugt als Koloniebrüter frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehmnesten werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht. Industriegebäude und technische Anlagen (z. B. Brücken, Talsperren) sind ebenfalls geeignete Brutstandor-

te. Bestehende Kolonien werden oft über viele Jahre besiedelt, wobei Altnester bevorzugt angenommen werden (LANUV 2010). Nahrungshabitate sind insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze. Für den Nestbau werden Lehmputzen und Schlammstellen benötigt (BAUER & BERTHOLD 1997)

Die Mehlschwalbe ist ausschließlich als Nahrungsgast im Untersuchungsraum festgestellt worden.

Konfliktanalyse

Die Mehlschwalbe konnte für das Untersuchungsgebiet nur als Nahrungsgast festgestellt werden. Aufgrund der vielen vorhandenen Gartenflächen und der zukünftig entstehenden Gärten sowie der weiterhin vorhandenen angrenzenden offenen Flächen im Osten, ist eine signifikante Verschlechterung der Nahrungssituation nicht ableitbar. Auch die weiter im Süden liegenden Offenlandflächen können zur Nahrungsaufnahme genutzt werden. Eine Inanspruchnahme essentieller Nahrungshabitate ist auszuschließen.

Reproduktionsstätten der Art werden durch das Vorhaben nicht zerstört oder beschädigt. Direkte Individuenverluste sind anlagen- und betriebsbedingt ebenfalls auszuschließen.

Nach gutachterlicher Einschätzung treten die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht ein.

6.2.2 Waldkauz (*Strix aluco*)

Gefährdung, Verbreitung, Habitatansprüche

Der Waldkauz gilt im Naturraum, in NRW und bundesweit als ungefährdete Eulenart. Der Erhaltungszustand in der atlantischen biogeographischen Region ist günstig (LANUV 2012).

Der Waldkauz besiedelt reich strukturierte Landschaften vor allem lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen oder Friedhöfe mit einem guten Nahrungs- und Höhlenangebot. Natürlicherweise wird in Baumhöhlen, Greifvogelhorsten und Rabenvogelnestern gebrütet. Auch Dachböden, Scheunen, Hochsitzkanzeln und Kirchtürme werden als Nistplatz angenommen (NWO 2002). Monotone und baumfreie Gebiete werden von der Art gemieden.

Der Waldkauz gilt als ausgesprochen reviertreu, wobei ein Brutrevier zwischen 25 und 80 ha groß ist. Bei günstigen Nahrungsverhältnissen können die Brutreviere auch erheblich kleiner sein. Als Nahrung dienen kleine Säuger, Amphibien u. ä. Legebeginn ist Anfang Februar und die ersten Ästlinge zeigen sich Mitte April bis sich Ende Juli schließlich die Familien auflösen (SÜDBECK et al. 2005).

Ein rufender Waldkauz wurde im August während der Fledermausuntersuchung im Ostteil des Untersuchungsraumes und den daran anschließenden östlich gelegenen Flächen verhört. Die Zeitpunkte der Nachweise liegen außerhalb der Wertungszeiträume nach SÜDBECK et al. (2005), so dass die Art als Gastvogel gewertet wurde.

Konfliktanalyse

Eine Zerstörung von Ruhe- und Reproduktionsstätten ist auszuschließen, da die Art den Vorhabensbereich nur als Gastvogel aufsucht.

Direkte Individuenverluste der flugstarken Art sind auszuschließen.

Erhebliche Störungen durch die zeitlich begrenzten Bauarbeiten und spätere Nutzung, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes führen können, sind unter Berücksichtigung der Vorbelastungen nicht zu prognostizieren.

Nach gutachterlicher Einschätzung treten die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht ein.

7 Zusammenfassung und Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung

Im Rahmen der eigenen Kartierungen konnten 27 Vogelarten und sieben Fledermausarten (davon zwei nur bis zur Gattung bestimmbar) nachgewiesen werden. Von den 27 Vogelarten sind zwei als planungsrelevant entsprechend der Definition des LANUV (2012) anzusprechen.

Bei allen Arten, für die nicht schon im Vorfeld eine Betroffenheit sicher ausgeschlossen werden konnte, wurde eine Konfliktsanalyse durchgeführt.

Bei allen Fledermausarten gibt es generelle Vorgaben zum Beleuchtungskonzept. Für die Arten Langohr, Kleiner Abendsegler, *Myotis spec.* und Rauhaufledermaus sind Untersuchungen zum Quartierpotenzial erforderlich, sobald eine konkrete Planung vorliegt, aus der hervorgeht, dass Bäume mit einem Brusthöhendurchmesser von über 30 cm beansprucht werden. In Abhängigkeit von den Ergebnissen sind weitere Maßnahmen wie zeitliche Vorgaben zur Baumfällung erforderlich.

Für die stark gefährdete Breitflügelfledermaus ist eine Optimierung der Nahrungssituation in der Ostkurve des Platzes vorgesehen (Gehölzrandgestaltung und Rücknahme der gemäß B-Plan-Konzept vorgesehenen Bauflächen).

Die jeweiligen Vermeidungsmaßnahmen werden in den Artkapiteln ausführlich beschrieben (siehe dort).

Allgemeine Hinweise zur Minimierung von Beeinträchtigungen von Fledermäusen durch eine geeignete Beleuchtung der Erschließungsstraße (vgl. GEIGER, KIEL & WOIKE 2007):

- Verwendung von Lampenformen, die gezielt die Straße beleuchten und nicht diffus das Licht in den Himmel oder die angrenzenden Waldbereiche streuen.
- Möglichst niedrige Lampenhöhe, um weitreichende Anlockeffekte zu verringern
- Verwendung von Leuchtmitteln mit einem geringen Spektralbereich von (570 – 630 mm → Natriumdampf - Hochdrucklampen) oder besser noch mit einem engen Spektralbereich (590 mm → Natriumdampf - Niederdrucklampen)

Zur Vermeidung baubedingter Beeinträchtigungen genutzter Brutstandorte (Nester, Gelege, nicht flügge Jungvögel) und denkbarer Individuenverluste aller im Vorhabensbereich und Umfeld nachgewiesenen wildlebenden Vogelarten durch Inanspruchnahme oder erhebliche Störungen, ist die Baufeldfreimachung außerhalb der Reproduktionszeit der Vögel (Ende September bis Anfang März) durchzuführen.

Ausnahmen sind dann möglich, wenn bei Inanspruchnahme einzelner Teilflächen durch vorherige fachliche Kontrolle eine Beeinträchtigung von Niststandorten ausgeschlossen werden kann. Dies ist ohne weitere Prüfung auf den größten Teil der genutzten Sportplatzfläche zu beziehen.

Unter der Vorgabe, dass die im Rahmen dieses artenschutzrechtlichen Fachbeitrages genannten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt / umgesetzt werden, treten nach gutachterlicher Einschätzung die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht ein.

Da die Aussagen zu den Maßnahmen und zum Prüfergebnis lediglich auf einem ersten groben Planungskonzept basieren, **sind die Aussagen nach Vorliegen einer konkretisierten Planung zu überprüfen.**

8 Anhang

8.1 Literatur und Quellenverzeichnis

BAUER, H.-G. & BERTHOLD, P. (1997):

Die Brutvögel Mitteleuropas. Bestand und Gefährdung. 2. Aufl.
Wiesbaden

BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) (HRSG.) (2009):

Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands – Band 1: Wirbeltiere.
Bonn – Bad Godesberg

DIETZ, C., VON HELVERSESEN, O. & NILL, D. (2007):

Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas – Biologie, Kennzeichen und Gefährdung.
Stuttgart

EUROPÄISCHE KOMMISSION (2007):

Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the 'Habitats' Directive 92/43/EEC. Final Version, February 2007
Brüssel

GARNIEL, A. & MIERWALD, U. (2010):

Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr
Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

GEIGER, A., KIEL, E.-F. & WOIKE, M. (2007):

Künstliche Lichtquellen – Naturschutzfachliche Empfehlungen. In: Natur in NRW, 04/07, S. 46 – 48
Recklinghausen

KIEL, E.-F. (2005):

Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten.
LÖBF-Mitteilungen 1/05, S. 12-17.
Recklinghausen

KOORDINATIONSSTELLE FÜR FLEDERMAUSSCHUTZ IN BAYERN (2009):

Kriterien für die Wertung von Artnachweisen basierend auf Lautaufnahmen. Stand: Oktober 2009

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010):

Infosystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/start>). Letzter Zugriff: 07.01.2013

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2011):

Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, 2 Bände – LANUV-Fachbericht 36

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2012):

Erhaltungszustand und Populationsgröße der planungsrelevanten Arten in NRW.
Entwurf: Dr. Kaiser, Stand: 13.01.2012

MESCHEDE, A. & HELLER, K.-G. (2000):

Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern.
Bonn

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (MUNLV) (2007):

Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.
Düsseldorf

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (MUNLV) (2010):

Verwaltungsvorschrift zu Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd. Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 – 616.06.01.17 – in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010

NABU (Naturschutzbund Deutschland e. V.) (2001):

Fledermäuse – Flugkünstler der Nacht.
Bonn

NORDRHEIN-WESTFÄLISCHE ORNITHOLOGEN GESELLSCHAFT (NWO) (Hrsg., 2002):

Die Vögel Westfalens. Ein Atlas der Brutvögel von 1989 bis 1994. Beiträge zur Avifauna Nordrhein-Westfalens, Bd. 37.
Bonn

PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (2004):

Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere
Bonn- Bad Godesberg

PFALZER, G. (2002):

Inter- und intraspezifische Variabilität der Soziallaute heimischer Fledermausarten (Chiroptera: Vespertilionidae).
Dissertation Universität Kaiserslautern

SCHRÖER, T. (1993):

Vernetzung und Gefährdung von Kreuzkrötenpopulationen in der Großstadt.
Dortmund

SELAFF, M. & POHL, H. (o.A.):

Fledermäuse – kennen bestimmen schützen.
Viersen

SIMON, M., HÜTTENBÜGEL, S. & SMIT-VIERGUTZ, JANNA (2004):

Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten.
Bonn – Bad Godesberg

SKIBA, R. (2009):

Europäische Fledermäuse – Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung.
Hohenwarsleben

SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., & SUDFELDT, C. (2005):
Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.
Radolfzell

8.2 Gesetze und Verordnungen

BARTSCHV (BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG):

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)

EG-ARTENSCHUTZVERORDNUNG (NR. 338/97):

Verordnung (EG) des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (VO (EG) Nr. 338/97), zuletzt geändert am 22. Juli 2010

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ – BNATSCHG):

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist.

RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1992):

Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (92/43/EWG des Rates, "FFH-Richtlinie"), (Abl. Nr. L206/7 vom 22.07.92).

VOGELSCHUTZRICHTLINIE (2009/147/EG):

Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

8.3 Artenschutzprüfprotokolle

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –**A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)****Allgemeine Angaben**Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Bebauungsplan "Waldstadion"Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Waltrop Antragstellung (Datum): _____

Die Stadt Waltrop beabsichtigt auf der Fläche des Waldstadions (südlich der Straße "Waldweg") einen Bebauungsplan für Wohnbebauung aufzustellen.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☒ ja ☐ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☒ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:
Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allenweitsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Dohle, Eichelhäher, Elster, Fitis, Gartenbaumläufer, Grünfink, Hausrotschwanz, Heckenbraunelle, Kleiber, Kohlmeise, Mauersegler, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Star, Türkentaube, Zaunkönig und Zilpzalp.

Stufe III: Ausnahmeverfahren**Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:**

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:**

- ☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- ☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG**Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:**

- ☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>) / Graues L. (<i>P. austriacus</i>)				
1.	Schutz- und Gefährdungsstatus der Art					
	☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V/2</td></tr><tr><td>G/1</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen	V/2	G/1	Messtischblatt <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>4310</td></tr></table>	4310
V/2						
G/1						
4310						
	Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☒ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☒ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (s. 4.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(s. 5)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel - schlecht				
2.	Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die in 3. beschriebenen Maßnahmen)					
	Gehölze werden im Rahmen der Planung nur in geringem Umfang beansprucht. In diesem Zusammenhang sind Zerstörungen von Ruhestätten des Braunen Langohres nicht sicher auszuschließen.					
3.	Beschreibung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements					
	Sobald eine konkretisierte Planung vorliegt gilt es zu prüfen, in wie weit Bäume mit einem Brusthöhendurchmesser von über 30 cm beansprucht werden. Kommt es zur Inanspruchnahme solcher Gehölze, sind diese durch eine sachkundige Person in unbelaubtem Zustand auf ihr Quartierpotenzial für Fledermäuse zu beurteilen. In Abhängigkeit von den Ergebnissen sind weitere Maßnahmen wie zeitliche Vorgaben zur Baumfällung erforderlich.					
4.	Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)					
	Es sind keine erheblichen Störungen oder relevanten Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben erkennbar. Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ist entsprechend wie folgt durchzuführen:					
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein			
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 (1) Nr. 2]?	☐ ja	☒ nein			
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5)]?	☐ ja	☒ nein			
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 4 i.V.m. § 44 (5)]?	☐ ja	☐ nein			

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)							
1.	Schutz- und Gefährdungsstatus der Art								
	☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>G</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>2</td></tr></table>	G	2	Messtischblatt <table border="1"><tr><td>4310</td></tr></table>	4310			
G									
2									
4310									
	Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region <table border="1"> <tr><td>☒ grün</td><td>günstig</td></tr> <tr><td>☐ gelb</td><td>ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td>☐ rot</td><td>ungünstig / schlecht</td></tr> </table>	☒ grün	günstig	☐ gelb	ungünstig / unzureichend	☐ rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (s. 4.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(s. 5)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel - schlecht	
☒ grün	günstig								
☐ gelb	ungünstig / unzureichend								
☐ rot	ungünstig / schlecht								
2.	Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die in 3. beschriebenen Maßnahmen)								
	Die Ostkurve mit den dortigen Rasenflächen und Übergängen zu den Gehölzbereichen stellen ein wichtiges Jagdhabitat für die Breitflügelfledermaus dar. Um die Nahrungssituation für die in NRW und im Naturraum stark gefährdete Art auch nach dem Bau der Wohnhäuser weiterhin günstig zu halten sind für die weitere Konkretisierung der Planung Minimierungsmaßnahmen zu berücksichtigen.								
3.	Beschreibung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements								
	Um die Nahrungssituation in der Ostkurve auch nach dem Bau für die Breitflügelfledermaus günstig zu halten ist dort ein stufiger Waldsaum mit einheimischen Sträuchern und einem Hochstaudensaum zu entwickeln. Eine Bebauung oder Gartennutzung östlich der Laufbahn ist nicht zulässig. Bei der Wahl der Gehölze sind nur heimische Arten mit unterschiedlichen Blühzeiträumen zu wählen, um eine hohe Insektenvielfalt zu fördern. Von besonderer Bedeutung sind dabei nachtblühende, nektarreiche Blütenpflanzen, die durch ihren Duft Nachtfalter anlocken. Der NABU 2001 empfiehlt dahingehend z. B. folgende Gehölze: Geißblatt (<i>Lonicera periclymenum</i>), Holunder (<i>Sambucus nigra</i>), Gemeiner Schneeball (<i>Viburnum opulus</i>), Salweide (<i>Salix caprea</i>), Rote Heckenkirsche (<i>Lonicera xylosteum</i>), Bibernelle – Rose (<i>Rosa pimpinellifolia</i>), Liguster (<i>Ligustrum vulgare</i>).								
4.	Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)								
	Es sind keine erheblichen Störungen oder relevanten Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben erkennbar. Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ist entsprechend wie folgt durchzuführen:								
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein						
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 (1) Nr. 2]?	☐ ja	☒ nein						
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5)]?	☐ ja	☒ nein						
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 4 i.V.m. § 44 (5)]?	☐ ja	☐ nein						

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)							
1.	Schutz- und Gefährdungsstatus der Art								
	☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>D</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>V</td></tr></table>	D	V	Messtischblatt <table border="1"><tr><td>4310</td></tr></table>	4310			
D									
V									
4310									
	Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region <table border="1"> <tr><td>☐ grün</td><td>günstig</td></tr> <tr><td>☒ gelb</td><td>ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td>☐ rot</td><td>ungünstig / schlecht</td></tr> </table>	☐ grün	günstig	☒ gelb	ungünstig / unzureichend	☐ rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (s. 4.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(s. 5)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel - schlecht	
☐ grün	günstig								
☒ gelb	ungünstig / unzureichend								
☐ rot	ungünstig / schlecht								
2.	Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die in 3. beschriebenen Maßnahmen)								
	Gehölze werden im Rahmen der Planung nur in geringem Umfang beansprucht. So können im Bereich der Tribünen einzelne Verluste von Robinien nicht sicher ausgeschlossen werden. In diesem Zusammenhang sind Zerstörungen von Ruhestätten des Kleinen Abendseglers nicht sicher auszuschließen.								
3.	Beschreibung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements								
	Sobald eine konkretisierte Planung vorliegt gilt es zu prüfen, in wie weit Bäume mit einem Brusthöhendurchmesser von über 30 cm beansprucht werden. Kommt es zur Inanspruchnahme solcher Gehölze, sind diese durch eine sachkundige Person in unbelaubtem Zustand auf ihr Quartierpotenzial für Fledermäuse zu beurteilen. In Abhängigkeit von den Ergebnissen sind weitere Maßnahmen wie zeitliche Vorgaben zur Baumfällung erforderlich.								
4.	Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)								
	Es sind keine erheblichen Störungen oder relevanten Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben erkennbar. Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ist entsprechend wie folgt durchzuführen:								
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein						
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 (1) Nr. 2]?	☐ ja	☒ nein						
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5)]?	☐ ja	☒ nein						
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 4 i.V.m. § 44 (5)]?	☐ ja	☐ nein						

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Myotis Art (<i>Myotis spec.</i>)	
1.	Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
	☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland ☐ <= * Nordrhein-Westfalen ☐ <= *	Messtischblatt 4310
	Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region grün gelb rot günstig ungünstig / unzureichend ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (s. 4.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(s. 5)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel - schlecht	
2.	Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die in 3. beschriebenen Maßnahmen)		
	Aufgrund der Vermutungen von Dietz, Helversen & Nill (2007) zum Vorkommen von Wasserfledermäusen in Baumhöhlen während des Winters, sind auch Winterquartiere von Wasserfledermäusen in den Baumbeständen nicht von vornherein auszuschließen. Da die Tiere in der Winterzeit nur sehr eingeschränkt mobil sind kann es während der Baumfällarbeiten zu vermeidbaren Tötungen und der Zerstörung von Winterquartieren kommen.		
3.	Beschreibung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
	Sobald eine konkretisierte Planung vorliegt gilt es zu prüfen, in wie weit Bäume mit einem Brusthöhendurchmesser von über 30 cm beansprucht werden. Kommt es zur Inanspruchnahme solcher Gehölze, sind diese durch eine sachkundige Person in unbelaubtem Zustand auf ihr Quartierpotenzial für Fledermäuse zu beurteilen. In Abhängigkeit von den Ergebnissen sind weitere Maßnahmen wie zeitliche Vorgaben zur Baumfällung erforderlich.		
4.	Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
	Es sind keine erheblichen Störungen oder relevanten Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben erkennbar. Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ist entsprechend wie folgt durchzuführen:		
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 (1) Nr. 2]?	☐ ja	☒ nein
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5)]?	☐ ja	☒ nein
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 4 i.V.m. § 44 (5)]?	☐ ja	☐ nein

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)							
1.	Schutz- und Gefährdungsstatus der Art								
	☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>*</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>*/R</td></tr></table>	*	*/R	Messtischblatt <table border="1"><tr><td>4310</td></tr></table>	4310			
*									
*/R									
4310									
	Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region <table border="1"> <tr><td>☒ grün</td><td>günstig</td></tr> <tr><td>☐ gelb</td><td>ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td>☐ rot</td><td>ungünstig / schlecht</td></tr> </table>	☒ grün	günstig	☐ gelb	ungünstig / unzureichend	☐ rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (s. 4.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(s. 5)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel - schlecht	
☒ grün	günstig								
☐ gelb	ungünstig / unzureichend								
☐ rot	ungünstig / schlecht								
2.	Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die in 3. beschriebenen Maßnahmen)								
	Gehölze werden im Rahmen der Planung nur in geringem Umfang beansprucht. So können im Bereich der Tribünen einzelne Verluste von Robinien nicht sicher ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für die Erschließung über die Stichstraßen ("Eigelmeer"). In diesem Zusammenhang sind Zerstörungen von Ruhestätten der Rauhautfledermaus nicht sicher auszuschließen. Da die Tiere in der Winterzeit nur sehr eingeschränkt mobil sind kann es während der Baumfällarbeiten zu vermeidbaren Tötungen und der Zerstörung von Winterquartieren kommen.								
3.	Beschreibung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements								
	Sobald eine konkretisierte Planung vorliegt gilt es zu prüfen, in wie weit Bäume mit einem Brusthöhendurchmesser von über 30 cm beansprucht werden. Kommt es zur Inanspruchnahme solcher Gehölze, sind diese durch eine sachkundige Person in unbelaubtem Zustand auf ihr Quartierpotenzial für Fledermäuse zu beurteilen. In Abhängigkeit von den Ergebnissen sind weitere Maßnahmen wie zeitliche Vorgaben zur Baumfällung erforderlich.								
4.	Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)								
	Es sind keine erheblichen Störungen oder relevanten Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben erkennbar. Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ist entsprechend wie folgt durchzuführen:								
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein						
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 (1) Nr. 2]?	☐ ja	☒ nein						
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5)]?	☐ ja	☒ nein						
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 4 i.V.m. § 44 (5)]?	☐ ja	☐ nein						

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.

8.4 Übersicht Begehungen

Tabelle 1: Brutvögel "Waldstadion"

Datum	Uhrzeit	Methode	Witterung
20.02.2012	20.45 Uhr - 21.30 Uhr (MEZ)	Abend-/Nachtbegehung Eulen mit Klangattrappe	wechselnd wolzig, trocken, schwach windig (2 Bft), tags bis ca. 5°C, nachts bis ca. 0°C
26.03.2012	07.00 Uhr - 08.00 Uhr (MESZ)	Morgenbegehung Brutvögel	klar, trocken, windstill (0-1 Bft), tags bis ca. 18°C, nachts bis ca. 6°C
28.03.2012	20.30 Uhr - 21.15 Uhr (MESZ)	Abend-/Nachtbegehung Eulen mit Klangattrappe	Klar, trocken, schwach windig (2 Bft), tags bis ca. 20°C, nachts bis ca. 7°C
16.04.2012	06.15 Uhr - 07.30 Uhr (MESZ)	Morgenbegehung Brutvögel	klar, trocken, windstill (0-1 Bft), tags bis ca. 12°C, nachts bis ca. 0°C
30.04.2012	06.00 Uhr - 07.00 Uhr (MESZ)	Morgenbegehung Brutvögel	zunehmend sonnig, schwach win- dig (2 Bft), nachts bis ca. 10°C, tags bis ca. 24°C
14.05.2012	05.20 Uhr - 06.10 Uhr (MESZ)	Morgenbegehung Brutvögel	sonnig, schwacher, später am Tag mäßiger Wind (1-3 Bft), nachts bis ca. 1°C, tags bis ca. 20°C
05.06.2012	05.30 Uhr - 06.30 Uhr (MESZ)	Morgenbegehung Brutvögel	zunehmend sonnig, schwacher Wind (1-2 Bft), tags bis ca. 16°C

Tabelle 2: Fledermäuse "Waldstadion"

Datum	Uhrzeit	Methode	Witterung
07./08.05.2012	22.40 Uhr - 00.15 Uhr (MEZ)	Detektorbegehung	wechselnd wolzig, nachts klar, schwach windig (2 Bft), tags bis ca. 15°C, nachts bis ca. 8°C
25.05.2012	21.45 Uhr – 23.15 Uhr	Detektorbegehung und Exposition von 2 Horchboxen (abends aufgehängt, morgens abgenommen)	sonnig, klar, schwach windig (2 Bft), tagsüber mäßiger Wind, tags bis ca. 28°C, nachts bis ca. 12°C
14./15.06.2012	23.15 Uhr – 00.30 Uhr	Detektorbegehung und Exposition von 2 Horchboxen (abends aufgehängt, morgens abgenommen)	klar, später sich bewölkend, schwach windig (1-2 Bft), tags bis ca. 20°C, nachts bis ca. 10°C
09.07.2012	21.45 Uhr – 23.25 Uhr	Detektorbegehung und Exposition von 2 Horchboxen (abends aufgehängt, morgens abgenommen)	bedeckt, später auflockernd, tags mäßiger Wind(3-4 Bft), nachts weitgehend windstill (0-1 Bft); tags bis ca. 22°C, nachts bis ca. 12°C
16./17.08.2012	21.00 Uhr – 22.40 Uhr	Detektorbegehung und Exposition von 1 Horchbox (abends aufgehängt, morgens abgenommen)	sonnig, klar, windstill bis schwach windig (0-1 Bft), tags bis ca. 26°C, nachts bis ca. 13°C
16.09.2012	21.35 Uhr – 23.00 Uhr	Detektorbegehung und Exposition von 2 Horchboxen (abends aufgehängt, morgens abgenommen)	klar, später bewölkt, nachts weitgehend windstill (0-1 Bft); tags bis ca. 22°C, nachts bis ca. 12°C
30.09.2012	19.30 Uhr – 20.40 Uhr	Detektorbegehung	klar, vollmond, windstill (0-1 Bft), tags bis ca. 19°C, nachts bis ca. 8°C